

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXIX. Jahrgang

Berlin, 15. März 1925

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

Die Wahl des neuen Reichspräsidenten und die Arbeiter . . H. Mattutat
Rechtsprechung des Zentralausschusses zur Auswahl II (Schluß) . . R. W.
Ein wichtiges Urteil zu § 6 A. Z. V. B. Salomon
Zu dem Thyssenschen Ferngasprojekt R. R.
Versamlungsreform in den Gewerkschaften Th. Thomas
Aus Politik und Volkswirtschaft • Arbeiter- und Angestelltenversicherung
Landstraßenwärter • Aus unserer Bewegung • Aus den deutschen
Gewerkschaften • Verbandsteil.



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schleifische Straße 42 / Telefon: Moritzplatz 3105/06, 119 44

Reklamepreis nur 4 Mk.



V. d. Uhrenverk. 10000 Stk. jährlich ca. 10000 Stk. Vorkaufspreis nur 0,40 Mk. mehr

schle deutsche Herren-Ankeruhr Nr. 52, stark vernickelt, ca. 30 stündiges Werk, genau reguliert, kostet nur 4,00 Mk.
 Nr. 53 dieselbe mit Schürze nur 4,50 Mk.
 Nr. 51 dies. acht verstellbar, Goldrand u. Schürze nur 5,00 Mk.
 Nr. 55 dieselbe mit besserem Werk nur 6,00 Mk.
 Nr. 58 mit Springl., ganz verstellbar nur 7,50 Mk.
 Nr. 59 Damensuhr, verstellbar, mit Goldrand nur 1,00 Mk.
 Nr. 79 dieselbe, kleines Format nur 0,90 Mk.
 Nr. 81 dieselbe, acht Silber, 10 Steine nur 20,00 Mk.
 Metall-Uhrkapseln nur 0,25 Mk.
 Paazerkette, vernickelt 0,50 Mk., acht verstellbar nur 1,50 Mk.
 Nr. 47 Armbanduhren mit Kette nur 2,00 Mk.
 Nr. 44 dieselbe, vierfache Form mit Kette nur 1,20 Mk.
 Wecker, prima Messingwerk nur 3,20 Mk.
Uhren-Kasse, Berlin 224, Zossener Str.

Geschlechtskunde

Bearbeitet auf Grund 30-jähriger Forschung und Erfahrung von Sanitätsrat Dr. August Hirschfeld in Berlin.

Wie die früheren Werke Dr. Hirschfelds erhebt auch sein neuestes Anknüpfen auf hohen sittlichen Ernst und strenge Sittensachlichkeit. Die Vernachlässigung sexualwissenschaftlicher Belehrung hat bedeutendste Umgelände innerhalb und außerhalb der Ehe herbeigeführt. Hier eine Anleitung zum Besseren zu schaffen, hat sich Dr. Hirschfeld zur Lebensaufgabe gesetzt.

Jedes Elternpaar, Jugendpfleger und -pflegerinnen, Mütter und Tanten seien auf dieses Werk besonders aufmerksam gemacht. Das Werk erscheint in etwa 10 achtwöchentlichen Lieferungen zu je 1,50 Mk. Ein ausführlicher Prospekt ist in jeder Buchhandlung kostenlos zu erhalten. Erschienen in Lieferung I und II.

JULIUS PÜTTMANN, Verlagsbuchhandlung, STUTTGART.

Kleintierzuchtbücher

Eine Auswahl der besten Werke, die den Weg zum Erfolg weisen:

Gartenbau u. Kleintierzucht. Ein Wegweiser zu lohn. Obst-, Feld- u. Gartenbau, z. Bienen-, Schnecken-, Geflügel-, Kaninchen-, Seidenraupen- u. Meerschweinchenzucht sowie zur Haltung u. Zucht v. Ziegen, Schafen u. Schweinen, nebst ein. kurz. Abhandl. über Rindviehzucht. 4 Aufl. 250 S. m. 2 Gartenplänen, verschied. Stallgrundriss, u. zahlr. and. Abb. 2,70 Mk. franko. — Geflügelzucht, von Dr. B. Blancke. 10. Aufl. 50-55 Taus. 150 S. m. 24 farb. Rassebild. u. 4 Kunstdrucktaf. sow. 50 Textabb. Die beste Einführ. i. d. Geflügelzucht, all. Wesentl. ausführl. i. konzert. Form, unterst. d. vorzügl. Bild. geb. 2,20 Mk. franko. Kaninchenzucht als Liebhab. u. Einnahmequelle. Ein Wegweiser, i. d. Anzucht, i. d. Kaninchenzucht. Von P. Mabilich. 4. Aufl. m. 16 Bild. u. zahlr. Textabb. 1,10 Mk. franko. — Ziegenzucht i. Dienste d. Volksernährung. Ein prakt. Wegweiser f. ed. Ziegenz. v. J. Beyersdorff u. O. Scheel. Mit 37 Abb. 2. Aufl. 1,10 Mk. franko. — Ausführliche Prospekt. über Gartenb., Kleintierzucht etc. kostenl. v. Verlag. Fritz Pfenningsdorf, Berlin W 57, Steinmetzstr. 2g Postscheck 39359

Das Hand-Kugelspiel „Schuß“

(M. S. ang.)
 müssen Sie sofort erlernen! Das Spiel für Alt und Jung. Das köstlichste und unterhaltendste Spiel für die Familie, zu Hause und im Freien. Das prickelnde Chancenspiel in Gesellschaft oder im Spielzimmer. Ein Spiel voll Aufregung, Anregung und Freude. Wer das Spiel einmal gespielt hat, wird davon nicht wieder lassen! Bestellen Sie sofort die Spielregeln (zur Selbstanfert. des Spiels).
 Preis 1,— M gegen Voreinsendung oder zuzüglich Spesen gegen Nachnahme.
Komplette Spiele von 2,— M bis 100,— M.
A. KOLB, AUGSBURG, Dinglerstrasse 11.

Enfinge Geizhalsheit

Sticht an!
 Sie finden sie in unserem Zwillingen Buche des Numers.
 Dasselbe enthält die farbigen neuesten Misp., Kartagen und Souvenirs. Sie werden sich freuen. Sie können überall folgende Buchhändler herbeibrufen! Dieses Buch schafft Ihnen viele Stunden der Lust und Laune und macht Sie zum beliebtesten Gesellschafter.
 Preis 1,40 Mark.
Kongress-Verlag No. 248, Dresden W, Marienstraße 27.

WARUM hab. Sie noch Pickel und Mitesser?

Verlassen Sie koschulose Anst. Über Beschäftigung der Haut.
O Koch, Düsseldorf A, Hermannstraße 39

Gute starke Reste

In Hannover a. Neuhof 7 bis 15 Meter lang u. in jeder Lage.
 Machen 8 Tage zur Wahl.
Samth. Schmidt, Hannover 64 R.

STOFFE an Private

zu konkurrenz. Preis.
 50 Proz. Ersparnis
 G R B T e Auswahl
 Zahlungsanricht.
 Verlag, Sie veranlaßt die Beste!
Tuchverand A. Kramacher, Eichenau b. München.

MÖBEL auf Teilzahlung

Schlaf-, Herren-, Speisezimmer
Küchen, Kabinen, Einzelmöbel
 in gediegener Qualität, noch billiger
Möbelhaus BEISER
 Lothringer Straße 67

Gar. reiner Honig

Bienen Schleuder
 letzter Ernte, Ia Qual., feinstes, unverfälscht. Bienenprodukt, 10 Pfd. Postdoso 11 M. franko Nachnahme.
IMKEREI REIMERS, Quickborn (Holst.) 61.

Mark 100 Anzahlung

liefere
 Schlafzimmer, Speisezimmer Mk. 50 Einzelmöbel Mk. 30 Küchen
WENGER, Berlin, Alte Schönhaus Str. 20

Käse

Fabrik, Import Großhandlung,
 auch Paketversand zu Original-Engros-Preisen. Beamt. 14 Tage Ziel. Preisliste meiner 15 Käsesorten umsonst. Käse ist nahrhafter als Wurst oder Schinken.
C. Armbruster, Käsefabrik, Altrahlstedt Nr. 6 (Helmstedt)

Ihr Geldbeutel

wird fett, wenn Sie billig rauchen, es kostet 3 Pf. für eine Karte an Tabakfabrik „Weltluft“
Küller, Bruchsal 197, um Preisliste Riskieren Sie es, Sie bereuen es nicht.

Hermann Engel, Berlin, Landsberger Straße 85-87

Billigste Extra-Angebote!

- | | | |
|---|---|---|
| Entzückende, moderne Covercoatmäntel in allen Weiten 24.50, 18.50, 14.50, 12.50, 9.50 | Beste Gabardine-Kostüme , ganz gefüttert, in dunkelblau und braun. 49.00, 39.50, 33.50 | Reinseidene Crêpe-de-Chine-Kleider mit Malerei und Perstickerei, moderne Kasackformen und Hemdformen, als Nachmittags- und Abendkleider geeignet, in guter Qualität. 39.50, 32.50, 29.50 |
| Gezwirnte Covercoatmäntel 39.50, 27.00, 29.50, 26.00 | Bunkeblau, prima Cheviotkostüme , 26.00, 18.50 | Elegante, gestreifte und karierte Röcke , in Verarbeitung, reine Wolle. 9.50 |
| Neueste Tuchmäntel , aus nur guten, mod. Stoffen, in allen hellen und dunklen Farben und in allen Größen 29.50, 24.50, 19.50 | Reinwollene Cheviotkleider , in mode, braun, marine 12.50, 11.50 | |

Trotz meiner bekannt billigsten Preise bleibe ich Ihnen erleichterte Zahlungsbedingungen ohne jedwede Preiserhöhung, und bitte ich Sie, von meiner neuen Einrichtung Gebrauch zu machen. Anskunft gibt Ihnen gern meine Rechnungsabteilung im I. Stock.

- | | |
|---|---|
| Bamen-Taghemd mit Stickereiträgern 1.10 | Reichgezierter Unterhosen , Vorderschluss 1.25 |
| Seidenflor-Damenstrümpfe , helle, moderne Farben 1.45 | Hüfthalter aus gutem Drell, vier Halter zum Knöpfen 1.75 |
| Weißes Trikot-Herrenhemd mit hellgestreitem Einsatz 1.75 | |

Die Versandabteilung erledigt umgehend alle Aufträge. Nichtgefallendes wird ohne weiteres zurückgenommen. Verlangen Sie bitte meine illustrierte Frühjahrspreisliste.

- | | |
|---|--|
| Jumper aus Kunstseidentrikot 3.90 | Rasacke aus Kunstseidentrikot mit langem Arm 12.90 |
| Sportjacken aus Ia Wolle für Damen und Herren 16.50, 12.50, 9.50 | Gabardine 130 cm breit, Ia Wolle, schwarz und farbig 7.25 |
| Cheviot 130 cm breit, schwarz und farbig, reine Wolle 3.90 | |

Teppiche und Läuferstoffe zu fabelhaft billigen Preisen.

Etamine-Halbstores mit breiten Einsätzen und Abschluß 7.50, 5.50, 2.95, 1.95 / Etamine-Halbstores mit durchgehendem Handfilet 22.50, 16.50, 10.50, 6.75 / Künstler-Garnitur, gewebter Tüll, 3 teilig 13.50, 9.50, 5.50, 3.75 / Madrasgarnitur, schöne helle Farben, 3 teilig 19.50, 16.50, 9.50, 5.25 / TBN-Bettdecken, 1- und 2 bettig, 13.50, 9.50, 5.50, 3.90 / Etamine-Bettdecken, 2 bettig, mit großen Motiven 22.50, 18.50, 15.00, 10.50.

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Silesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Vernsprecher: Amt Moethplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Die Wahl des neuen Reichspräsidenten und die Arbeiter.



Das deutsche Volk hat durch das unvermutet schnelle Dahinscheiden seines ersten Reichspräsidenten einen schweren Verlust erlitten. Noch schwerer trifft dieser Verlust die Arbeiterklasse; war Fritz Ebert doch einer der ihren, sein ganzes Leben der politischen und sozialen Hebung der Arbeiterklasse gewidmet. Seine Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse hat der Dahingegangene auch während der Zeit seiner

Arbeiterklasse an dem Grabe Fritz Eberts, ihm dankend für das, was er in ehrlichem Vorwärts- und Aufwärtsstreben geleistet. Der unerbittliche Tod hat diesem reichen Leben zu früh ein Ende bereitet. Volle sechs Jahre hat Fritz Ebert die Würde des Reichspräsidenten bekleidet. Seine Wahl als vorläufiger Reichspräsident erfolgte durch die Nationalversammlung auf Grund des Reichsgesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 mit 277 gegen 51 Stimmen, also mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Amtszeit war nach Lage

der damaligen politischen Verhältnisse auf keinen bestimmten Zeitraum festgelegt. Die endgültige Reichsverfassung vom 11. August 1919 ordnete an, daß die Wahl des endgültigen Reichspräsidenten nach Maßgabe eines besonderen Reichsgesetzes durch das Volk erfolgen sollte, das am 4. Mai 1920 vom Reichstag beschlossen wurde. Wenn es trotz dieses Gesetzes nicht zu einer allgemeinen Wahl des Reichspräsidenten kam, so lag das nicht an dem Verlagen der verfassungsmäßigen Gewalten oder gar an dem Widerstand des Dahingegangenen, sondern an den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die ihrer Vornahme Schwierigkeiten über Schwierigkeiten entgegensetzten. Fritz Ebert klebte nicht an seinem Amte, das er nur dem Gebote der Notwendigkeit gehorchend übernahm. Sein demokratisches Gefühl lehnte sich dagegen auf, es länger als unbedingt notwendig zu verwalten. Deshalb richtete er schon im Juni 1920 an den damaligen Reichskanzler Fehrenbach ein Schreiben, in dem er darum bat, veranlassen

Rhythmus der Arbeit

Wir haben keine Ohren mehr,
Wir hören Lieder nicht.
Wir haben keine Augen mehr,
Zu sehn das viele Licht.
Wir sehn die hellen Feuer nicht,
Die flammt um uns lohn,
Und keiner fragt, was hält uns noch
So fest in unserer Fron?
Der wilde Takt, der ist das Olled,
Das unsere Ollieder spaunt
An dieses Werk, das unser Sein
Aus Menschennähe bannt.
Der Arbeit Rhythmus reißt uns mit,
Da gilt kein Wille mehr,
Wir hören nicht, wir sehen nicht
Und nichts wird uns zu schwer.
Wir sind nur Nervenbündel, hart
Um einen Hammerstiel,
Um einen Hebel, einen Griff.
Wer weiß um unser Ziel?

Reichspräsidentenschaft nicht verleugnet, mögen Kurzsichtigkeit und politischer Fanatismus auch manches an seiner Tätigkeit auszusprechen haben. Der Reichspräsident konnte und durfte nicht als Parteimann handeln. Bindend und maßgebend für ihn war vielmehr der Eid auf die Verfassung: „Seine Kraft dem Wohl des deutschen Volkes zuwenden, seinen Nutzen zu mehren, Schaden von ihm zu wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs zu wahren, gewissenhaft die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben.“ Dieser Eid wurde von dem Dahingegangenen — wie auch seine Begleiter merken müssen — getreulich gehalten. In voller Wahrung seiner Ueberzeugung als Sozialdemokrat und seiner Überzeugung hat Fritz Ebert in hartem Ringen mit den widerstreitenden Gegebenheiten von rechts und links, von innen und außen, sein der Nationalversammlung entwickeltes Programm zu verwirklichen gesucht, soweit es Menschenkräfte vermochten. Was er hierbei für die Erhaltung der Reichseinheit geleistet, und was ihm das deutsche Volk für diese Arbeit zu danken hat, wird in vollem Umfange erst die Geschichte festzustellen vermögen. Die Tatsache aber, daß er das Reich vor dem Chaos des völligen Zusammenbruchs durch den Bürgerkrieg bewahrte, sichert ihm schon ein bleibendes Verdienst, war es doch nur dadurch möglich, daß die Wirtschaft und mit ihr die Arbeiterklasse vor noch weiterem Herabfallen verschont und ihr eine gewisse Aufstiegsmöglichkeit geboten wurde. Dieses Verdienst kann selbst seine Hasser, die ihn mit ihren niederdrückenden Umwindungen und Verdächtigungen bis an den Rand des Abgrundes verfolgten, nicht herabmindern. Rein und groß steht das damalige Sattlergeselle über dem Berleumdergesindel, das heute gegeblich in den Kot der Gasse herabzuziehen suchte. — Und steht das deutsche Volk, mit ihm die deutsche

Arbeiterklasse an dem Grabe Fritz Eberts, ihm dankend für das, was er in ehrlichem Vorwärts- und Aufwärtsstreben geleistet. Der unerbittliche Tod hat diesem reichen Leben zu früh ein Ende bereitet. Volle sechs Jahre hat Fritz Ebert die Würde des Reichspräsidenten bekleidet. Seine Wahl als vorläufiger Reichspräsident erfolgte durch die Nationalversammlung auf Grund des Reichsgesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 mit 277 gegen 51 Stimmen, also mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Amtszeit war nach Lage der damaligen politischen Verhältnisse auf keinen bestimmten Zeitraum festgelegt. Die endgültige Reichsverfassung vom 11. August 1919 ordnete an, daß die Wahl des endgültigen Reichspräsidenten nach Maßgabe eines besonderen Reichsgesetzes durch das Volk erfolgen sollte, das am 4. Mai 1920 vom Reichstag beschlossen wurde. Wenn es trotz dieses Gesetzes nicht zu einer allgemeinen Wahl des Reichspräsidenten kam, so lag das nicht an dem Verlagen der verfassungsmäßigen Gewalten oder gar an dem Widerstand des Dahingegangenen, sondern an den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die ihrer Vornahme Schwierigkeiten über Schwierigkeiten entgegensetzten. Fritz Ebert klebte nicht an seinem Amte, das er nur dem Gebote der Notwendigkeit gehorchend übernahm. Sein demokratisches Gefühl lehnte sich dagegen auf, es länger als unbedingt notwendig zu verwalten. Deshalb richtete er schon im Juni 1920 an den damaligen Reichskanzler Fehrenbach ein Schreiben, in dem er darum bat, veranlassen zu wollen, daß der Reichstag den Tag für die allgemeine Wahl bestimme. Das Kabinett erwiderte, daß die Vornahme der Wahl in nächster Zeit in Rücksicht auf die Ernte sowohl als auf die ungeklärten Verhältnisse in Oberschlesien unmöglich sei. Durch Schreiben vom 27. Oktober 1921 wiederholte Ebert seine Bitte. Auch diesmal vermochte die Reichsregierung derselben nicht zu entsprechen; in Uebereinstimmung mit dem Reichspräsidenten wurde aber der 3. Dezember 1922 als Wahltermin in Aussicht genommen.

Im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Lage insbesondere die damals stattfindenden Verhandlungen über die Regelung der deutschen Reparationszahlungen sowie der drohenden Gefahr der gewaltsamen Besetzung neuer Teile des Reichsgebietes konnte sich jedoch der Reichstag nicht entschließen, die Verantwortung für einen die Leidenschaften im

Innern aufwühlenden Wahlkampf zu übernehmen. Aus seiner Mitte wurde deshalb der dringende Wunsch geäußert, von der Wahl des Reichspräsidenten durch das Volk abzusehen und durch ein besonderes verfassungänderndes Gesetz die Amtszeit Eberts zu verlängern. Dieses Gesetz wurde mit 314 Stimmen von 391 anwesenden Abgeordneten — also mit mehr als drei Viertel der Stimmen — beschlossen und die Amtsdauer des Reichspräsidenten bis zum 30. Juni 1925 festgesetzt. Hiernach hätte somit die Neuwahl spätestens im Mai oder Anfang Juni d. J. stattfinden müssen. Durch den Tod Frick Eberts wird sie nun zu einem früheren Zeitpunkt notwendig.

Nach Artikel 41 der Reichsverfassung wird der Reichspräsident vom ganzen deutschen Volke gewählt. Seine Amtsdauer beträgt nach Artikel 43 sieben Jahre. Ueber die Wahlberechtigung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Reichstagswahl. Wahlberechtigt ist hiernach jeder Deutsche, der das 20. Lebensjahr vollendet hat, wählbar dagegen ist jeder Deutsche mit vollendetem 35. Lebensjahre. Die Wahl ist nach dem Reichswahlgesetz so zu vollziehen, daß im ersten Wahlgang der Kandidat als gewählt gilt, der die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn keiner der aufgestellten Bewerber diese Mehrheit erreicht, so hat 14 Tage später eine zweite Volksabstimmung stattzufinden, bei der die relative Mehrheit, sonach die höchste Zahl der auf einen Kandidaten entfallenden Stimmen entscheidet. Nicht notwendig ist, daß der Gewählte

schon im ersten Wahlgang als Kandidat aufgetreten ist. Es können also im zweiten Wahlgang neue Bewerber auftreten. Für den Fall, daß zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, das von dem Reichswahlleiter zu ziehen ist.

Der Wahlkampf um die Reichspräsidentenschaft verspricht ein sehr heißer zu werden. Schon werden zahlreiche Namen von Politikern aller Parteien als voraussichtliche Kandidaten genannt. Welche Bewerber jedoch ernstlich für eine Kandidatur in Frage kommen, läßt sich allgemein noch nicht feststellen. Die Zahl wirklich zugräftiger Namen ist sehr gering. Bei der herrschenden Parteizersplitterung ist kaum darauf zu rechnen, daß die Entscheidung in einem Wahlgange erfolgt, selbst wenn sich die rechtsstehenden Parteien auf einen gemeinsamen Kandidaten vereinigen. Nur bei einem Zusammengehen aller bürgerlichen Parteien wäre eine solche Möglichkeit vorhanden. Aufgabe der Arbeiterschaft wird es sein, ihren dahingehenden Taten dadurch zu ehren, daß sie sich sofort für diesen Wahlkampf rüstet. Der sozialdemokratische Parteivorstand hat den früheren preussischen Ministerpräsidenten Otto Braun einstimmig aufgestellt. Ebenso einstimmig haben Parteiauschuß und Reichstagsfraktion dieser Kandidatur zugestimmt. Von den Kommunisten wurde Thälmann in Hamburg aufgestellt, so daß also die Arbeiterschaft auch in dieser Frage leider in zwei Lagern zerfallen worden ist.

Rechtssprechung des Zentralauschusses zur Auswahl.

II (Schluß)

2. Rechtssprechung zu § 3 Ziff. 1a—d A.M.L. betr. Arbeitszeit.

In letzter Zeit haben sich auch erneut erhebliche Differenzen in der Arbeitszeitfrage ergeben. Der Zentralauschuß hat in dieser Frage ebenfalls eine verschiedene Stellung eingenommen, die unverantwortlich ist und Verwirrung in die Reihen der am Tarifvertrag Beteiligten hineingetragen hat. Nach der den Arbeitern aufgezwungenen Arbeitszeitregelung des alten A.M.L. waren bekanntlich die Arbeiter auf Verlangen des Arbeitgebers zu einer neunstündigen Arbeitszeit verpflichtet. Dieses Verlangen konnte sogar für den ganzen Bezirk vom Arbeitgeberverband gestellt und die Einzelgemeinden im Wege der Verbandsdisziplin angehalten werden, die neunstündige Arbeitszeit auch gegen ihren Willen durchzuführen. Bei den Tarifverhandlungen 1924 drehte es sich bei dieser Frage vor allem für die Arbeitnehmer darum, diese Diktatmöglichkeit des Arbeitgebers und deren Verbände zu beseitigen. Eine Arbeitszeitverlängerung über acht Stunden sollte nur im Wege der Bezirksvereinbarung zulässig sein. Schließlich erklärten sich die Arbeitgebervertreter damit einverstanden, „wenn der Status quo nach dem Stande vom 30. Juni 1924 aufrechterhalten wird für die Fälle, in denen bereits im Anschluß an die Arbeitszeit-Entscheidung des Zentralauschusses vom 13. Februar 1924 die Arbeitszeit geregelt worden ist.“ Auch der staatliche Schlichter erklärte den Arbeitnehmervertretern, daß er die Zulassung eines Diktats im neuen A.M.L. „nicht mitmache“. So entstand die neue A.M.L.-Bestimmung, welche a) zwischen den Fällen unterscheidet, in denen die Arbeitszeit „auf Grund der bisherigen Unterlagen“ noch nicht geregelt war und b) den Fällen, in welchen dieses bereits geschehen war. Wo bereits eine Arbeitszeitregelung erfolgt war, soll diese Regelung unter bestimmten Voraussetzungen vierteljährlich, frühestens zum 31. Dezember 1924, gekündigt werden können. Für die Fälle a) dagegen ist eine Bezirksvereinbarung vorgeschrieben, welche örtliche und betriebliche Verschiedenheiten berücksichtigen soll. Wo bereits eine neue Arbeitszeitregelung bestand, war diese also zunächst bis 31. Dezember 1924 festgelegt, wo dieses nicht der Fall war, hatte die Arbeitgeberseite die Möglichkeit, eine Bezirksvereinbarung zu treffen. Ganz klar wird dieses, wenn wir den in Frage kommenden Wortlaut wiedergeben:

§ 3 Ziff. 1c: Soweit nicht die Arbeitszeit auf Grund der bisherigen Unterlagen im Sinne des § 5 der Arbeitszeitverordnung geregelt ist, ist sie durch Bezirksvereinbarung zu regeln, wobei örtliche und betriebliche Verschiedenheiten zu berücksichtigen sind.

§ 3 Ziff. 1d: Die bisherigen Regelungen können bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern letztere nichts anderes

vorschreiben, zu jedem Vierteljahrstagen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1924 mit einmonatiger Frist gekündigt werden.“

Man sollte meinen, daß durch diese Vorschriften die ganze Frage nach jeder Richtung hin erschöpfend und klar geregelt ist, weil es ein Mittelglied zwischen bereits geregelter und noch nicht geregelter Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift nicht gibt. So drückend für die Arbeiter die Vorschrift des § 3 Ziff. 1d ist, die in der Hauptsache eine Bindung der Arbeiter an eine bereits am 30. Juni 1924 bestehende verlängerte Arbeitszeit enthält, so ist doch im übrigen die durch § 3 Ziff. 1c die Möglichkeit beseitigt worden, eine am 30. Juni 1924 bestehende achtstündige Arbeitszeit durch Diktat zu verlängern. Daran ändert auch nichts, daß im § 3 Ziff. 1a neben dem Grundsatz des Achtstundentages auch eine grundsätzliche Verpflichtung zu einer neunstündigen Arbeitszeit enthalten ist. Ueber die Möglichkeit zur Beibehaltung der achtstündigen Arbeitszeit oder einer Verlängerung derselben enthalten eben die nachfolgenden, hier vorstehend angeführten Ziffern 1c und 1d die näheren Vorschriften. Dieses ist auch vom Zentralauschuß in einer Entscheidung vom 26. August 1924 anerkannt worden.

I. Dieser Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein Bezirksarbeitgeberverband hatte auf Grund des alten A.M.L. für seine Mitgliedsgemeinden folgenden Beschluß gefaßt:

1. Für Schichtarbeiter ist ab 7. März 1924 im Bezirk des Verbandes eine durchschnittliche 56stündige Arbeitszeit zu verlangen.

2. Wird Ueberarbeit notwendig, so ist die an die achtstündige tägliche Arbeitszeit sich anschließende neunte Stunde ohne Ueberstundenzuschlag zu leisten. Ob Ueberarbeit zu leisten ist, entscheidet die Betriebsleitung, die, soweit die Möglichkeit dazu gegeben ist, vorher die gesetzliche Arbeitervertretung anzuhören hat. Das Abfeiern geförderter Ueberstunden hat zu unterbleiben.

3. Es bleibt örtlicher Entscheidung vorbehalten, allgemein die Leistung einer neunten Stunde zu verlangen.“

Dieser Beschluß wurde unserer zuständigen Gausleitung mitgeteilt und bezüglich der Ziff. 3 dabei folgendes bemerkt: „Sollte die von Ihnen vertretene Arbeiterschaft ihre Bereitwilligkeit erklären, die in diesen Beschlüssen enthaltene Forderung zu erfüllen, sind wir bereit, den Beschluß, daß es örtlicher Entscheidung vorbehalten bleiben soll, allgemein die Leistung einer neunten Stunde zu verlangen, bis zum Ablauf des A.M.L. (30. Juni 1924) aufzuheben.“ Unsere Gausleitung erklärte sich einverstanden, so daß Ziff. 3 des oben angeführten Beschlusses aufgehoben war. Die Gemeinden hatten also nicht das Recht, „allgemein eine Arbeitszeit von neun Stunden zu verlangen,“ nur wenn „Ueberarbeit notwendig“ war, konnte eine neunte Stunde nach Anhörung der Arbeitervertretung vom Betriebe gefordert werden. In der Praxis hatte diese Regelung die Aufrechterhaltung der achtstündigen

Arbeitszeit im Bezirk zur Folge. Bei den Verhandlungen über den neuen Bezirksarbeitsvertrag zum A.M.L. 1924 wollte der Arbeitgeberverband den bisher in der Arbeitszeitfrage bestehenden Zustand beibehalten. Er hielt sich für berechtigt, an Stelle seines damaligen Beschlusses eine Vereinbarung von uns zu fordern, welche eine anders geartete Regelung der Mehrarbeit vorsah, weil

1. der Beschluß des Arbeitgeberverbandes nur bis zum 30. Juni 1924 befristet war,
2. fügte sich der Arbeitgeberverband auf § 3 Ziff. 1c des A.M.L. 1924.

Die Bezirkschiedsstelle Kiel entschied unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Grümacher am 20. August 1924, daß eine Neuregelung unzulässig sei. In der Begründung heißt es unter Bezugnahme auf § 3 Ziff. 1c A.M.L.:

„Bei den Verhandlungen zwischen den Parteien nach Erlaß der Arbeitszeitverordnung im März 1924 ist den Arbeitnehmern die hier unter Ziff. 1 des Schiedsspruches wiedergegebene Vereinbarung vorgezogen und von den Arbeitnehmern angenommen worden. Die Bezirkschiedsstelle ist der Meinung, daß damit eine Regelung der Arbeitszeit im Sinne des § 3 Ziff. 1c bereits erfolgt ist, eine nochmalige Regelung nicht mehr zulässig ist, obwohl seitens der Arbeitgeber ausdrücklich in dem Vorschlag betont wurde, daß es sich um eine Regelung bis zum Inkrafttreten des neuen A.M.L. handeln solle. Es ist deshalb der Ziff. 1 der Zusatzvereinbarung zu § 3 A.M.L. die früher im März 1924 vereinbarte Fassung zu geben.“ (Vergl. vorstehenden Beschluß des Arbeitgeberverbandes Ziff. 1 und 2.)

Demgegenüber wurde auch weiterhin vom Reichsarbeitsgeberverband die Auffassung vertreten, daß als „bisherige“ Regelung nicht die Regelung gilt, die sich praktisch herausgebildet hat, sondern das Recht des alten A.M.L. Danach sollten also nach Auffassung des Reichsarbeitsgeberverbandes die Arbeiter auf Verlangen der Gemeinden, zu welchem diese auch gegen ihren Willen vom Reichsarbeitsgeberverband gezwungen werden konnten, verpflichtet sein, 9 Stunden zu arbeiten. Diese Auffassung wurde jedoch auch vom Zentralausschuß in seiner unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsrat Reiffenstühl gefällten Entscheidung vom 26. August 1924 abgelehnt. Die Entscheidung lautete:

„Es bewendet bei der Arbeitszeitregelung, die am 30. Juni 1924 bestanden hat.“

In der Begründung führte der Vorsitzende aus: „Nicht der Beschluß des Reichsarbeitsgeberverbandes als solcher, sondern die tatsächliche Regelung, die getroffen worden ist, ist als Regelung im Sinne des § 3 Ziff. 1d A.M.L. anzusehen.“ Damit war der erste Streitfall auf Grund des neuen A.M.L. zugunsten der Arbeiter entschieden. Vertreter des Reichsarbeitsgeberverbandes erklärten jedoch diese Entscheidung als einen „Fehlgriff“.

Der Reichsarbeitsgeberverband hat dann auch weiterhin in ausreichendem Maße „tarifstreu“ die gegenteilige Auffassung vertreten. Zwar konnte an dieser Entscheidung und deren Rechtswirksamkeit nicht gerüttelt werden. Es wurden aber weitere Streitfälle an den Zentralausschuß gebracht und der unparteiische Vorsitzende der Zentralausschussführung vom 26. August 1924 für die Zukunft von Arbeitszeitregelungen abgelehnt. Im nächsten Streitfall nahm dann auch der Zentralausschuß eine wesentlich andere Stellung ein.

II. Ein Bezirksarbeitsvertrag vom 3. April 1924 enthielt die Vorschrift, daß die endgültige Vereinbarung über die Arbeitszeit des nicht im Fahr- und Transportdienst beschäftigten Personals der Straßenbahn gemeinsam mit der für später in Aussicht genommenen Bezirksvereinbarung zum A.M.L.-Straßenbahn erfolgen soll. Bis dahin sollte für das Werkstättenpersonal der Straßenbahn eine 8 1/2 stündige Arbeitszeit wie für die übrigen Gemeinbediensteten gelten, während die Arbeitszeit für das Fahrpersonal 9 Stunden betrug. Es war mithin bei Inkrafttreten des A.M.L. 1924 auch in diesem Falle bereits eine Regelung der Arbeitszeit „auf Grund der bisherigen Unterlagen“ erfolgt. Eine nochmalige Regelung auf Grund des § 3 Ziff. 1c mit dem vom Arbeitgeberverband gewünschten Ziel, die Arbeitszeit auch für das Werkstättenpersonal der Straßen- und Hafensbahn auf 9 Stunden zu verlängern, konnte angesichts der gerade auf Veranlassung der Arbeitgeber erfolgten Bindung der bisherigen Regelung durch § 3 Ziff. 1d nicht in Frage kommen.

Trotzdem kam der Zentralausschuß unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Fleischer am 10. Oktober 1924 zu einer Entscheidung im Sinne des Arbeitgeberverbandes. Den Parteien wurde aufgegeben, „gemäß der Vereinbarung im Bezirksarbeitsvertrag gemeinsam mit der Vereinbarung des (auch damals noch bevorstehenden) bezirklichen Nachtrages zum A.M.L.-Straßenbahn in neue Verhandlungen über die Arbeitszeit des nicht im Fahr- und

Transportdienst beschäftigten Personals einzutreten.“ Es wurde diesmal davon ausgegangen, daß die Bezirksvereinbarung eine „Zukunftsregelung“ vorbehalten habe, eine solche jedoch keine Regelung im Sinne des § 3 Ziff. 1d sei. Dabei ist übersehen worden, daß die Bezirksvereinbarung in zwei Teile zerfällt: 1. in eine Regelung im Sinne des § 3 Ziff. 1d, indem sie die bisherige achtstündige Arbeitszeit auf 8 1/2 Stunden verlängert und 2. in einem Vorbehalt für die Zukunft. Soweit sich eine Zukunftsregelung vorgesehen war, ist diese durch den inzwischen geschlossenen A.M.L. 1924 ausgeschaltet worden. Zweck des § 3 Ziff. 1d war ja gerade, Neuregelungen, also auch vorbehaltenen Zukunftsregelungen sowohl zugunsten als zuungunsten der am Tarifvertrag Beteiligten auszuschalten. Der Zentralausschuß lehnte sich diesmal aber hierüber und über seine frühere Entscheidung vom 26. August 1924 hinweg. Ein Nachteil ist in diesem Falle aus dieser Entscheidung des Zentralausschusses den am Streitfall interessierten Arbeitern deswegen nicht entstanden, weil schließlich auf Grund eines erneuten Spruches der Bezirkschiedsstelle die bisherige 8 1/2 stündige Arbeitszeit auch für das Werkstättenpersonal weiterhin beibehalten wurde.

III. Das stärkste Stück leistete sich jedoch der Zentralausschuß in folgendem Falle: Die Großstadt B. in Schlesien gehört nicht dem zuständigen Reichsarbeitsgeberverband, sondern als Einzelmitglied unmittelbar dem Reichsarbeitsgeberverband an. Sie hatte auch von der Entscheidung des Zentralausschusses vom 13. Februar 1924, welche ihr die Befugnis gab, eine neunstündige Arbeitszeit ohne Vereinbarung zu fordern, keinen Gebrauch gemacht, sondern die achtstündige Arbeitszeit beibehalten. Nur im Marktall und bei der Straßencleaning betrug die Arbeitszeit vereinbarungsgemäß 5 1/2 Stunden wöchentlich, wovon 5 Stunden regelmäßige Sonntagsarbeit sein sollten. Erst nach dem Inkrafttreten des A.M.L. 1924 verlangte der Magistrat in einzelnen Verwaltungen eine neunstündige Arbeitszeit ohne Bezahlung von Ueberstundenzuschlag. Er hielt sich dazu auf Grund des § 3 Ziff. 1a des A.M.L. 1924 für berechtigt. Die Einführung der 9 Stunde sei nach seiner Ansicht nicht davon abhängig, daß eine Kündigung gemäß § 3 Ziff. 1d vorausgehe. Denn die zu kündigenden „bisherigen Regelungen“ bezögen sich nicht auf die Einführung einer verlängerten Arbeitszeit, sondern lediglich auf eine etwaige nicht gleichmäßige Verteilung (!) der $6 \times 9 = 54$ -Stunden-Woche auf die einzelnen Wochentage. Eine Auslegung, die zu dem Wortlaut dieser Bestimmung so paßt, wie die Faust aufs Auge. Man muß schon „Jurist“ sein, um zu einer solchen Auffassung zu kommen. Statt daß der Reichsarbeitsgeberverband die Stadtverwaltung unter Hinweis auf die beiden früheren Entscheidungen des Zentralausschusses über die Unrichtigkeit ihrer Auffassung belehrte, unterstützte er ihre unsinnige Auslegung.

Die Bezirkschiedsstelle Breslau füllte jedoch am 12. November 1924 unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten J. D. Philipp folgende Entscheidung, welche der Entscheidung des Zentralausschusses vom 26. August 1924 und dem Wortlaut des A.M.L. entsprach:

„Der Antrag des Gemeinbedienstetenverbandes, daß für die nach dem 1. Juli 1924 über die achtstündige Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden der tarifmäßige Ueberstundenzuschlag zu zahlen ist, wird als berechtigt anerkannt. Der Magistrat hat von dem ihm zu Beginn des Jahres zustehenden Recht, das bestehende Arbeitszeitabkommen zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht. Es mußte daher als stillschweigende Zustimmung angesehen werden, daß die achtstündige tägliche Arbeitszeit auch weiterhin Geltung haben soll. Die am 1. Juli 1924 im A.M.L. festgelegte Neuregelung der Arbeitszeit sieht zwar im § 3 Ziff. 1a vor, daß die Arbeitszeit auf neun Stunden ausgedehnt werden kann, § 3 Ziff. 1d befiehlt aber, wenn eine Änderung der bisherigen Regelung der Arbeitszeit vorgenommen werden soll, d. h. wenn die neunstündige Arbeitszeit zur Einführung gelangen soll, eine einmonatige vorherige Kündigung erfolgen muß. Als erster Kündigungstermin ist der 1. Dezember 1924 festgesetzt, mit Wirkung vom 31. Dezember 1924. Vor Ablauf dieser Kündigungsfrist kann daher eine Verlängerung der Arbeitszeit von acht auf neun Stunden nicht erfolgen.“

Diese Auffassung trifft um so mehr zu, als die bestehende Vereinbarung sogar betriebliche Verschiedenheiten berücksichtigt, indem sie für zwei Verwaltungen die 5 1/2-Stundenwoche vorsieht. Der Zentralausschuß hob jedoch unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsrat Bracht diese Entscheidung am 26. November 1924 auf und ersetzte sie durch folgende:

„Der Antrag des Gemeinbedienstetenverbandes wird abgelehnt, da § 3 Ziff. 1d nicht in Betracht kommt und im vorliegenden Falle gemäß § 3 Ziff. 1a eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit bis zu neun Stunden verlangt werden kann.“

Krafter als es hier geschehen ist, können tarifliche Bestimmungen wirklich nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden als miteinander

Umstand kann auch nicht gelten, daß der Vorsitzende nur „trotz schwerer Bedenken“ sich der Auffassung der Arbeitgeber in ihrem Endeffekt angeschlossen. Im Gegenteil. Welche Entscheidung soll nun aber gelten? Sämtliche Entscheidungen widersprechen einander. Den örtlichen und bezirklichen Schiedsstellen sollen die Entscheidungen des Zentralausschusses Richtschnur sein, wie es Gerichtsurteile höherer Instanz gegenüber unteren Instanzen sind. Wie soll sich aber eine Richtschnur ergeben, wenn der Zentralausschuß selber beliebig hin und her entscheidet? Wir nehmen mit Recht die Entscheidung als zutreffend in Anspruch, die am 26. August 1924 ohne „schwere Bedenken“ vom Zentralausschuß gefällt wurde. Auch aus formalen Gründen hat die Entscheidung vom 26. November 1924 von Arbeitnehmerseite nicht anerkannt werden können, weil der Vorsitzende es unterlassen hat, über die „Entscheidung“ überhaupt eine Abstimmung vorzunehmen.

Selbstverständlich werden sich immer über die Tragweite und Bedeutung einzelner Bestimmungen eines Tarifvertrages nach dem Abschluß Meinungsverschiedenheiten ergeben. Es darf aber nicht Wortlaut und Sinn tariflicher Vereinbarungen von einer Vertragspartei bedeuht ins Gegenteil verkehrt werden, wie das in den hier von uns geschilderten Fällen von Arbeitgeberseite geschehen ist. Man darf auch von den Arbeitgebern verlangen, daß tarifliche Vereinbarungen loyal durchgeführt werden. Wie wir gesehen haben und auch an anderen Beispielen nachweisen können, ist leider aber gerade unser Arbeitgeberverband davon weit entfernt. Was er den Arbeitern gegenüber als „Tarifbruch“ oder gar noch schöner als „Tarifbruch schlimmster Art“ charakterisiert, geschieht von ihm als ganz selbstverständlicher Ausfluß einer „anderen Rechtsauffassung“. Die mangelnde loyale Anerkennung tarifvertraglicher Vereinbarungen läßt sich aber nicht immer und besonders nicht in den vorstehend erwähnten Fällen mit einer anderen „Rechtsauffassung“ vernünftigen. Daran ändert auch nichts die widerspruchsvolle Spruchpraxis des Zentralausschusses, die erst vom Arbeitgeberverband bewußt herbeigeführt worden ist.

Ein wichtiges Urteil des Landgerichts Leipzig zu § 6 der Arbeitszeitverordnung.

Das Landgericht Leipzig verurteilte am 30. Januar 1925 die Energie Aktiengesellschaft Leipzig bzw. den Direktor des Gaswerkes Böhlitz-Chrenberg, unter Aufhebung des Urteils des Gewerbe-

gerichtes der Amtshauptmannschaft Leipzig vom 3. Mai 1924, an die vier fristlos entlassenen Betriebsratsmitglieder des Gaswerkes insgesamt die Summe von 1175 Mk. nebst 4 Proz. Verzugszinsen zu zahlen. Außerdem wurde die Firma verurteilt, mehreren Gemeinden die an die Kläger gezahlten Erwerbslosenunterstützungen in Höhe von 244,81 Mk. zurückzuerstatten und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Schon das Gewerbegericht Leipzig-Land hatte sich im vorigen Jahre mit der Sache zu beschäftigen. Seine Entscheidung mußten wir als Fehlurteil ansehen, denn nach diesem hätten sich die Arbeiter beharrlicher Arbeitsverweigerung schuldig gemacht und wären zu Recht fristlos entlassen worden, weil sie auf Grund einer Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes verpflichtet waren, täglich zehn Stunden zu arbeiten. Sie hätten das abgelehnt. Eine Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes nach § 6 A.Z.B. erzeuge den Tarifvertrag und ändere die Arbeitsordnung mit sofortiger Wirkung ab. Es wäre deshalb auch nicht notwendig gewesen, die fehlende Zustimmung des Arbeiterrats zur Kündigung durch das Arbeitsgericht erlangen zu lassen.

Das Landgericht hebt nun in seiner Urteilsbegründung hervor: Die Kläger gehörten dem Betriebsrat des Gaswerkes Böhlitz-Chrenberg an. Die Arbeitsordnung bestimmte in Punkt 4, daß über die Dauer der Arbeitszeit die im Tarifvertrag vereinbarten Bestimmungen, im übrigen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gelten. Sie setzte weiter in Punkt 3 eine 14tägige Kündigung für das Arbeitsverhältnis fest. Am 17. März 1924 genehmigte das Gewerbeaufsichtsammt der Enak, 66 Arbeiter des Gaswerkes täglich zehn Stunden bis auf Widerruf beschäftigt zu dürfen. Am 30. März verlangte die Direktion durch Namenseintragung der Arbeiter in eine Liste, daß sie anerkennen, ab 31. März zehn Stunden zu arbeiten. Wer dies nicht tue, sei fristlos entlassen. Die Arbeiter weigerten sich ausnahmslos, worauf ihre plötzliche Aussperrung erfolgte. Dem Verband gelang es inzwischen die Genehmigung des G.A. auf dem Beschwerdewege durch das Arbeitsministerium wieder aufheben zu lassen. Die Kläger bestreiten der Beklagten das Recht zur fristlosen Entlassung, da sie nicht zu einer längeren als achtstündigen Arbeitszeit verpflichtet seien. Sie sind der Meinung, daß das Vorgehen der Beklagten unzulässig sei, da sie entgegen dem klaren Wortlaut des Tarifvertrages die Aussperrung vorgenommen habe unter völliger Ignorierung der darin vorgesehenen Instanzen, daß weiter die Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes vom 17. März 1924 jedenfalls durch die nachträgliche Aufhebung ihre

Berfassungsreform in den Gewerkschaften.

Von Th. Thomas.

Wir haben in früheren Jahren wiederholt sanfte wie ernste „Ermahnungen“ über die systematische gewerkschaftliche Erziehungsarbeit an dieser Stelle an unsere Leser gerichtet. Insbesondere ist das Kapitel über die Art der Veranstaltung unserer Versammlungen im einzelnen klargelegt worden. Da wir aber besonders bei Beginn jedes Jahres eine Anzahl neuer Filialvorsitzenden und Versammlungsleiter haben, so sind die Darlegungen immer wieder notwendig und — beachtenswert! Wir bitten daher, angesichts des im allgemeinen wieder völlig gesunkenen Versammlungsliebens, die nachfolgenden Vorschläge nach Möglichkeit zu beherzigen. Dabei muß auch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß in Rücksicht auf die Kolleginnen, den Redner, aber auch auf die gesamten Versammlungsbefucher das Rauchen möglichst einzustellen ist. Ebenso müssen Szenen, die sich aus übertriebenem Alkoholgenuss in manchen Versammlungen entwickeln, unbedingt vermieden werden, soll nicht unsere Bewegung darunter schweren Schaden erleiden.

D. Red.

Gewöhnlich glaubt der Gewerkschafter, wenn er das Wort „Bildung“ hört, daß damit Kurse, Wirtschaftsschulen, Unterrichtsabende usw. gemeint sind. Nur selten wird daran gedacht, daß Bildungsmöglichkeiten genügend in jeder, aber auch in jeder Versammlung vorhanden waren, wenn es die Verwaltung versteht, aus den Zusammenkünften wirklich etwas Schönes zu gestalten. Dazu bedarf es nicht einmal immer großer Anstrengungen, wie in den folgenden Zeilen dargelegt werden soll.

Eine wichtige Voraussetzung jeder Versammlung, die ihren Zweck erreichen soll, ist, daß die Verwaltung alles daraus fernhält, was nach persönlichen Auseinandersetzungen aussieht. Diese Dinge gehören in keine Versammlung; die Verwaltung muß bestrebt sein, persönliche Angelegenheiten einer engeren Körperschaft zu übertragen, wenn sie selbst diese Dinge nicht erledigen will. Wird in einer Mitgliederversammlung Persönliches ausgetragen, so stößt das andere ab; es kann nie eine gute Stimmung aufkommen und was das Schlimmste ist, kostbare Zeit wird damit vergeudet, außer-

dem kommen in der nächsten Versammlung die Mitglieder nicht wieder, die solche Art der Aussprachen verabscheuen.

Unbedingt nötig ist es, daß Beginn und Ende der Versammlung nicht zu sehr hinausgezogen wird. Es ist Gift für die Stimmung einer Versammlung, wenn sie erst etwa eine Stunde nach der angelegten Zeit beginnt. Das ist eine gräßliche Unsitte, die gar nicht genug gebrandmarkt werden kann. Eine Versammlung soll so angelegt sein, daß nach menschlichem Ermessen alle da sein können; stundenlanges Warten auf die Nachzügler ist eine Beleidigung derer, die pünktlich da sind. Einzigemale pünktlich angefangen, erleidet die Versammlungsteilnehmer sehr bald dazu, rechtzeitig zu kommen. So gut, wie im Theater, im Konzert und sonst der Mensch pünktlich sein soll, so gut können wir es auch in der Versammlung verlangen. Der Vorstand muß also spätestens zehn Minuten nach der festgesetzten Zeit beginnen.

Was ebenso wichtig ist, ja was geradezu gefordert werden muß, ist das rechtzeitige Abbrechen und Zueinanderkommen. Kennt Ihr jene Versammlungen, wo nach zwei bis zweieinhalb Stunden allmählich die Stühle sich leeren und die wichtigsten Beschlüsse vor leeren Stühlen gefaßt werden? Es gibt Oppositionsleute, die es darauf anlegen, diese Stunde herbeizureden, weil sie dann hoffen, nur noch die „professionsmäßige“ Opposition in der Versammlung zu haben. Welcher Unfug damit angerichtet worden ist, wie manche gute Sache dadurch schon ins Gegenteil verkehrt wurde, das wissen alle, die solche Trauerspiele schon mitgemacht haben. Deshalb muß Wert darauf gelegt werden, die Versammlungen zu einer bestimmten Stunde zu beenden. Es ist oft für den Gegenstand besser, es wird in einer anderen Versammlung darüber entschieden, wie in einer solchen halbgeleerten Zusammenkunft. Um dies zu erreichen, muß von Anfang an strenge Versammlungsdisziplin geübt werden. Es gehört zu den unliebsamen Gewohnheiten, daß im Anfang sich jeder gehen läßt und zum Schluß dann die wichtigsten Dinge durchgepeitscht werden. Deshalb muß eine strikte Geschäftsordnung innegehalten werden. Die Mitglieder müssen zu deren Beachtung erzogen werden, denn es ist ja nur immer zu ihrem Besten.

Es muß zu einer guten Gewohnheit werden, die Tagesordnung

Wirksamkeit mit rückwirkender Kraft verloren habe, daß keinesfalls durch diese Anordnung die Bestimmungen der Arbeitsordnung über die Arbeitszeit außer Kraft gesetzt worden seien und daß endlich die Beklagte, selbst wenn die Anordnung des GAZ. rechtsgültig gewesen wäre, die verlängerte Arbeitszeit jedenfalls nur unter Einhaltung der vierzehntägigen Kündigungsfrist hätte in Kraft setzen können.

Im Berufungstermin tragen die Kläger ein Gutachten vor, dem die Beklagte mit einem Gegengutachten zu begegnen trachtet. Hinsichtlich der am 21. Mai 1924 erfolgten Wiederwahl der entslassenen Betriebsratsmitglieder treten beide Parteien für ihre Hauptansprüche Beweis an.

Dem von der Beklagten gestellten Aussetzungsantrag hatte die Berufungskammer mit Zustimmung der Kläger stattgegeben, da die Beklagte beim Arbeitsgericht der Amtshauptmannschaft Klage auf Feststellung erheben wollte, daß die Kläger die Wählbarkeit zur Betriebsvertretung am 21. Mai verloren hätten, weil sie infolge ihrer Entlassung nicht mehr betriebszugehörig gewesen seien. In diesem Falle wäre eine Berufungsmöglichkeit nicht gegeben, weil die Höhe der dazu notwendigen Summe nicht erreicht würde. Es käme dann nur der Lohn für 14 Tage in Frage und nicht, wie die Kläger verlangen, daß der Lohn fortzuzahlen sei, bis sie wieder in Arbeit ständen. Diesen Antrag hat dann das Arbeitsgericht zurückgewiesen mit der Begründung, daß es sich erst durch das in der gegenwärtigen Sache zu erwartende Urteil der Berufungskammer entscheiden werde, ob die Kläger am 31. März 1924 aus dem Betriebe ausgeschieden seien. Nach dieser am 12. Dezember 1924 getroffenen Entscheidung des Arbeitsgerichtes kann ein Zweifel, daß die Berufungssumme gegeben ist, nicht mehr bestehen. Das Landgericht entscheidet daher, daß sich die eingelegte Berufung als begründet erweise. Es tritt in jeder Hinsicht der Auffassung des von den Klägern eingebrachten Gutachtens und deren Auffassung bei. Es ist der Ansicht, daß eine Genehmigung des GAZ. zur längeren Arbeitszeit nach § 6 AFB lediglich nur das gesetzliche Verbot der längeren als achtfünftägigen Arbeitszeit beseitigt und dadurch dem Arbeitgeber überhaupt erst das Recht verleiht, eine solche Arbeitszeit mit der Arbeiterschaft zu vereinbaren, daß es aber dieser Vereinbarung noch bedarf, um für die Arbeiterschaft die Verpflichtung zur Leistung der längeren Arbeitszeit zu begründen. Die Beklagte hat daher am 31. März kein Recht gehabt, die Kläger fristlos zu entlassen. Die Beklagte stellt in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen den Satz, nachdem

die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Arbeitszeit durch die Zulässigkeit der Kündigung dieser Bestimmungen weggefallen seien, sei an deren Stelle die gesetzliche Arbeitszeit getreten. (Die vom GAZ. als Staatsbehörde genehmigte zehnstündige Arbeitszeit.) Das ist aus doppeltem Grunde unrichtig. Einerseits trete keinesfalls an die Stelle weggefallener tariflicher Bestimmungen ohne weiteres eine etwaige gesetzliche Regelung der betreffenden Fragen und weil es andererseits eine gesetzliche Arbeitszeit überhaupt nicht gibt.

Die Bestimmungen eines Tarifvertrages werden kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift mit seltenen Ausnahmen Inhalt eines jeden einzelnen Arbeitsvertrages, der dem Tarifvertrag unterliegt. Fällt nun der Tarifvertrag einfach weg, ohne durch einen anderen ersetzt zu werden, so hat dies nur die Wirkung, daß die Unabdingbarkeit seiner Bestimmungen ihr Ende gefunden hat. Der einzelne Arbeitsvertrag (Arbeitsordnung) aber wird zunächst durch den Wegfall des Tarifvertrages überhaupt nicht berührt. Er besteht weiter mit dem ihm durch den Tarifvertrag gegebenen Inhalt. Auch wenn es hinsichtlich der durch den Tarifvertrag geregelt gewesenen Fragen oder einzelner von ihnen eine gesetzliche Regelung gibt, tritt diese keinesfalls an die Stelle der Tarifbestimmungen. Es kann sich ja — abgesehen von Ausnahmen kraft positiver Gesetzesvorschrift wie etwa in § 5 AFB. — nur um dispositioe gesetzliche Regelung handeln. Um insoweit dem Arbeitsvertrage einen neuen Inhalt zu geben, bedarf es eines neuen Abkommens zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages, bis dahin bleibt er gültig.

Weiter gibt es in Deutschland überhaupt keine gesetzliche Arbeitszeit, sondern nur eine gesetzliche Höchstarbeitszeit. Sämtliche Anordnungen und Verordnungen über die Regelung der Arbeitszeit von Arbeitern und Angestellten als auch die AFB. vom 23. Dezember 1923 enthalten sich jeder Anordnung darüber, wie lange Arbeiter und Angestellte zu arbeiten hätten. Sie ordnen lediglich an, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten dürfe. Jeder Zweifel hieran wird ausgeschlossen durch den auch jetzt noch geltenden § 2 der Verordnung vom 18. März 1919, der ausdrücklich mit der Möglichkeit rechnet, daß die vereinbarte Arbeitszeit nur 6 Stunden oder weniger betragen könne. Die Festsetzung der Arbeitszeit beruht eben auf Vereinbarung, keineswegs auf einem eine bestimmte Arbeitszeit anordnenden Gesetze. Gerade dies aber beweist die Richtigkeit der von den Klägern vertretenen Auslegung der Bestimmung im § 6 AFB. Es ist durchaus denkbar, daß ein Arbeitgeber, der die Zulassung längerer

immer anziehend zu gestalten. Was ist das für eine öde Sache, wenn man liest: 1. Verlesen des Protokolls, 2. Kassierung der Beiträge, 3. Bericht über den letzten Ausflug und 4. Verschiedenes. Solche „wichtige“ Tagesordnungen kann man noch in den Großstädten finden, man braucht gar nicht auf das flache Land zu gehen. Es sollte möglichst in jeder Versammlung ein kurzer, fesselnder Vortrag zur Einleitung gehalten werden. Wo kein Gesang möglich ist, mindestens der Vortrag einiger packender Gedichte, die dem Tage angepaßt sind. Es muß so die Stimmung der Versammlung gehoben werden. Wo es irgend geht, sollte zu Anfang gesungen werden. Wenn es nur ein gutes Quartett ist, das die Teilnehmer künstlerisch packt. Ist so die Stimmung weisevoll eingeleitet, kann ein kurzer, schöner Vortrag immer auf gute Aufnahme rechnen. Die überlauten und berufsmäßigen Vorträge finden dann schon fast keinen Boden mehr, mindestens haben sie nicht den Hintergrund, den sie immer finden, wenn die Versammlung gleich miterspätung und Unruhe, vielleicht sogar mit Krach beginnt.

Eine große Aufgabe und ein verantwortungsvolles Amt hat der Vorsitzende einer jeden Versammlung. Deshalb sollte er nie unvorbereitet in diese gehen. In seinem Kopf muß der Plan der Versammlung feststehen; das zu Behandelnde soll er geistig durcharbeiten. Warum er das tun muß? Es ist die Aufgabe des Vorsitzenden, zu jeder Zeit die Diskussion wieder auf die Höhe zu bringen, wenn sie einmal abgeglitten ist. Er muß dann mit einigen Sätzen sofort den Wagen herumwerfen und die Absperrung wieder auf das richtige Geleise bringen. Er darf von vornherein keine Abschweifungen dulden und muß vor allen Dingen peinlich darauf bedacht sein, Persönliches fernzuhalten. Ein guter Vorsitzender vollbringt darin Wunder im Kleinen wie im Großen und ein schlechter Versammlungsleiter hat es leider in der Hand, das beste Referat und die schönste Diskussion verfallen zu lassen. Deshalb ist es unbedingte Pflicht des Vorsitzenden, daß er alles darauf einstellt, der Versammlung einen würdigen Abschluß zu geben.

Wie wohlthuend ist es, wenn eine Zusammenkunft geschlossen auseinandergeht, anstatt daß sich die Teilnehmer so nach und nach verkrümeln. Hat man die Gewißheit, daß der Vortrag durch die Aussprache nicht gewinnen kann, ist es besser, man genießt ihn

ohne Diskussion. Ist aber eine Aussprache nicht zu vermeiden und liegt Verdacht vor, daß sie verhandelt, dann muß der Vorsitzende eingreifen. Er wird die Versammlung meistens auf seiner Seite haben, wenn er es versteht, rechtzeitig abzubrechen. Dazu gehört viel Taktgefühl, und schon dieses ein Beispiel zeigt, welche große Verantwortung der Vorsitzende hat. Er muß ebenso gegen einen Schlußantrag sich einsetzen, wenn er sieht, daß die Frage noch nicht geklärt ist und ein vorzeitiger Schluß der Angelegenheit Schaden bereiten könnte.

Der Vorsitzende darf nie parteiisch sein, auch schadet ein Schuß Humor bei der Geschäftsführung nichts. Ueber manche Klippe rettet sich der Leiter, wenn er zur rechten Zeit ein Wort aus guter Laune findet. Auch dazu gehört ein feiner Takt und Fingerfertigkeit, um die Stimmung der Versammlung günstig zu beeinflussen.

Alles das gehört unbedingt unter das Kapitel „Bildung“, denn wir wollen ja in den Versammlungen das, was uns alle bewegt, zum Austrag bringen, wollen es zu Beschlüssen verdrücken. Dazu gehört aber mehr, als nur ein Handzettel: „Kommt in die Versammlung, es stehen wichtige Dinge zur Beratung“. Dazu gehört eine möglichst umfassende und zielbewusste Versammlungstechnik.

Wird eine gut verlaufene Versammlung wieder mit einigen Lichterworten geschlossen, die den Versammlungsteilnehmer noch einmal hoch hinaufführt in die Gefühlswelt, dann wird die Zusammenkunft bleibenden Wert für ihn haben, er wird gern wieder kommen, weil er einen Genuß mit nach Hause genommen hat, statt eines bitteren Beschlusses.

Viele werden sagen: das ist alles ganz schön, aber in der Praxis läuft es oft recht anders. Richtig ist, daß nicht alles in jeder Versammlung durchgeführt werden kann, aber nach und nach sollten wir doch diesen Dingen mehr Aufmerksamkeit schenken.

Die Reform unserer Versammlungen ist ein so wichtiges Gebiet auf dem Wege zur Bildung und zum Wissen, daß wir da recht bald und recht gründlich anfangen müssen. Hier kommen wir an die Wurzel manchen Übels.

Wo es irgend angängig, sollten wieder Versammlungsteilerturse sowie Rednerturse eingerichtet werden

Arbeitszeit beantragt hat, in dem Augenblicke, in dem er sie erhält, infolge einer Aenderung der Wirtschaftslage keinerlei Veranlassung zu einer Verlängerung der Arbeitszeit mehr hat, vielleicht im Gegenteil sogar geneigt ist, zur Kurzarbeit überzugehen. Daran hindert ihn die erwirkte Zulassung einer längeren Arbeitszeit nicht. Darin liegt aber der Beweis, daß auch eine Anordnung nach § 6 A.B.G. die Arbeitszeit nicht gesetzlich regelt, sondern lediglich, soweit sie reicht, daß in der gesetzlichen Höchstarbeitszeit liegende Hindernis für die Vereinbarung einer längeren als achtstündigen Arbeitszeit beseitigt.

Gibt es aber keine gesetzliche Arbeitszeit, so bedarf die Arbeitszeit in jedem Falle der Regelung im Arbeitsvertrage. So wenig der Arbeitgeber angesichts des Fehlens eines gesetzlichen Lohnes einseitig die Höhe des Lohnes diktiert, so wenig kann er angesichts des Fehlens einer gesetzlichen Arbeitszeit einseitig die Dauer der Arbeitszeit diktieren.

Ob hiernach die Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes vom 17. März 1924 der Beklagten nur die Befugnis, länger als 8 Stunden arbeiten zu lassen, änderte sie aber nichts daran, daß die Kläger nur zu achtstündiger Arbeitsleistung verpflichtet waren, so bedurfte es, um diese zu längerer Arbeitszeit zu verpflichten, entweder einer Vereinbarung mit ihnen oder, wenn sie dazu nicht ohne weiteres bereit waren, zunächst einmal der Kündigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der gesetzlichen Frist, um Raum für den Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages zu schaffen. Eine solche Kündigung war den Klägern gegenüber aber nur mit der Zustimmung der Betriebsvertretung oder des Arbeitsgerichts zulässig, die nicht vorliegt. Den Klägern ist keinesfalls wirksam gekündigt worden, sie sind also Arbeitnehmer der Beklagten geblieben, bis sie selbst die Arbeit bei ihr aufgaben. Bis dahin haben sie also ihren Lohn zu beanspruchen.

L. Salomon.

Zu dem Thyffenschen Ferngasprojekt

wird uns aus Duisburg geschrieben: Das Projekt nimmt greifbare Formen an. Die Zeitungen schweigen sich zwar noch darüber aus, weil vielleicht Gefahr bestehen könnte, daß der Plan nicht ausgeführt wird. Nun aber haben wir die Frage aufzuwerfen, welcher Unterschied besteht zwischen einer Kokereianlage und einer städtischen Gasanstalt. Des weitern, kann ein städtisches Gaswerk das Gas genau so billig liefern als Thyffsen. Thyffsen baut nicht die Kokereien, um den Städten und umliegenden Ortschaften billiges Gas zu liefern, sondern nur zu dem Zwecke, um Koks zu erzeugen, also ist Koks das Hauptprodukt und Gas das Nebenprodukt. Der Koks, den dann die zukünftigen Kölner Kokereien erzeugen, wird in der Hauptsache nach Elsaß-Lothringen, Luxemburg und Frankreich verschifft werden, weil der Ruhrkoks am besten geeignet ist für eine gute Gewinnung von Roh Eisen. Würde Thyffsen die Kokereien im Industriegebiet aufzuziehen, so würde die Gefahr bestehen, daß das als Nebenprodukt erzeugte Gas keine Verwendung mehr finden würde. Es müßte unverbraucht abgelassen werden. Durch sein Projekt besteht aber die Möglichkeit, daß er ein gutes Geschäft auch noch aus dem Nebenprodukt macht. Deshalb auch sein Angebot, daß er 80 Proz. des Gesamtverbrauches für Köln liefern will. Er wird dann weiter mit seiner Versorgung nicht nur Städte, sondern auch Ortschaften beliefern wollen und wird unter günstigen Angeboten den Abnehmern von Gas es schmachtlich machen, daß die Anlagen unentgeltlich in jede Wohnung gelegt werden. Ungefähr so, wie es das rheinisch-westfälische Wasserwerk in Mülheim a. d. Ruhr gemacht hat, woran auch Thyffsen und Ellinnes beteiligt waren. Dort hat man auch die Anlagen unentgeltlich aufgezogen und nachher die Preise so hoch gesetzt, daß man wohl mit Bestimmtheit annehmen kann, daß in kurzer Zeit schon die Anlagen von den Wasserverbrauchern bezahlt waren. Vor uns liegt eine Rechnung über Wasserabnahme vom November 1924. Der Wasserpreis beträgt pro Kubikmeter 12 Pf. Der betreffende Abnehmer hatte 4 Kubikmeter verbraucht, hätte also an Wassergeld 48 Pf. zahlen müssen. Die Rechnung lautet aber nicht 48 Pf. sondern 2,90 Mk., mithin hat der Abnehmer 2,42 Mk. mehr bezahlt, als er verbraucht hat. Und nun multipliziert man das mit der Bevölkerungsziffer einer Großstadt. Hinzu kommt noch, daß jeder Wasserabnehmer monatlich eine Messermiete von 50 Pf. zu zahlen hat. Ähnlich wie hier wird man es dann auch bei der Abnahme von Gas machen und so wird die minderbemittelte Bevölkerung, welche als Kleinabnehmer in Frage kommt, stark benachteiligt. In städtischen Betrieben haben die Stadtverordneten oder die Kommissionen ein Mitbestimmungsrecht für die Preisgestaltung der Produkte, was bei einem Privatunternehmer von vornherein ausgeschlossen ist, und wo mit Bestimmtheit auf einen hohen Profit hingearbeitet wird. Die städti-

schen Gaswerke, für welche als Hauptprodukt Gas und als Nebenprodukt Koks in Frage kommt, befinden sich gewiß nicht immer in einer glücklichen Situation. Die Schuld liegt meistens daran, daß mit alten Ofensystemen gewirtschaftet wird. Zur Neuerrichtung neuer Systeme werden die finanziellen Ausgaben gescheut und die bürgerlichen Stadtverordneten sträuben sich gegen Erweiterungen städtischer Anlagen, denn das riecht zu stark nach Kommunalisierung. Wenn allgemein behauptet wird, in den Privatbetrieben könne das Produkt billiger erzeugt werden, als in städtischen, so trifft das nicht zu. In einem hiesigen größeren städtischen Gaswerk waren die Erhebungskosten um 0,10 Pf. pro Kubikmeter billiger als beim Thyffsen-Gas. Rechnet man dies bei einem Jahresumsatz von 30 Millionen Kubikmetern um, so haben wir ein Plus von 30 000 Mk. zugunsten der städtischen Betriebe. Besteht man sich die Gaspreise, welche von den Kleinverbrauchern in den Städten des Industriebezirks genommen werden, so muß man auch hier feststellen, daß die Städte, welche Ferngas beziehen, teils höhere Gaspreise zahlen, als diejenigen, welche das Gas selbst erzeugen. Für die städtischen Betriebe kommt weiter als Vorteil in Betracht, daß sie dann auch noch Nebenprodukte, nicht nur Koks, sondern auch Teer und Benzol erzeugen, die auch noch zugunsten der Betriebe zu Buch schlagen. Durch die städtischen Betriebe ist weiter eine größere Sicherheit für die Belieferung von Gas an die Bevölkerung gegeben, als in den Städten, welche Privat- und Ferngas beziehen. Die Städte Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Bochum kamen beispielsweise sehr stark in Bedrängnis durch die Bergarbeiterstreiks. Während des passiven Widerstandes sind verschiedene Städte Monate lang ohne Gas gewesen. Welche Schwierigkeiten sich für die Städte hieraus ergeben, wenn absolut keine Straßenbeleuchtung mehr vorhanden ist, kann sich jeder ausmalen, der ernstlich die Dinge betrachtet. Die Städte Duisburg, Dortmund, Düsseldorf und Krefeld waren in der Lage, trotz aller Schwierigkeiten der letzten Jahre jederzeit genügend Gas von gleichmäßiger Beschaffenheit zu liefern. Je mehr Fremdgas bezogen wird, desto geringer wird die Sicherheit der ununterbrochenen Gasversorgung. Einige Städte, welche Fremdgas beziehen, haben schon ernsthaft erwogen, dem Bau eigener Gaswerke näher zu treten.

Nach wie vor müssen die Stadtverordneten für die Errichtung eigener Werke eintreten, weil die Bestrebungen Thyffsen's dahin gehen, das ganze Industriegebiet mit Gas zu beliefern unter Ausschluß aller Gemeinden. Das Privatekapital will Alleinherrscher sein. Die Städte und Gemeinden sind dann auf Tod und Verderben dem Privatekapitalisten ausgeliefert. Infolge der Konkurrenzlosigkeit werden die Preise im Interesse des Profits möglichst hochgehraubt, wie wir es oben mit der Wasserversorgung gezeigt haben. Die Städte, soweit sie noch eigene Gasanstalten haben, müssen eine rege Propaganda für die Steigerung des Gasverbrauches aufziehen, und der Bevölkerung unter Selbstkostenpreis zu günstigen Bedingungen Gasapparate aller Art zur Verfügung stellen. Die Stadt Duisburg hat eine solche Werbetätigkeit entfaltet. Die Käufer von Gasöfen und sonstigen Apparaten brauchen nur 10 Proz. des Kaufpreises anzuschauen, und zahlen monatlich 10 Proz. ab. Wird die Rechnung innerhalb drei Monaten reiflos bezahlt, so erhalten die Käufer noch eine Vergünstigung für den restlichen Preis von 10 Proz. Die Folge dieser Werbetätigkeit ist, daß das städtische Gaswerk gar nicht in der Lage ist, den Bedürfnissen der Bevölkerung sofort Rechnung zu tragen, weil so viel Gasherde, Gasöfen, Gasbadeeinrichtungen und sonstige Artikel nicht zur Verfügung stehen. Durch eine solche Propaganda wird ein bedeutend größerer Gasumsatz eintreten und je mehr produziert werden muß, um so billiger wird sich der Gaspreis gestalten. Aus allem Obenangeführten ist zu erkennen, daß bei richtiger Handhabung die städtischen Betriebe genau so in der Lage sind, billiges Gas zu liefern, als die privaten und mit allem Nachdruck müssen die Kommunalvertreter für die Aufrechterhaltung und den Welterausbau der städtischen Betriebe eintreten.

R. K.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Eine Riesenkundgebung gegen die kapitalistische Herrschaft und für die demokratische Republik. Die Leichenbegängnisse anlässlich des Ablebens hervorragender Arbeiterführer haben sich in Deutschland immer zu würdigen Demonstrationen gegen die Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeiterklasse gestaltet. So war es schon in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die deutsche Arbeiterbewegung noch klein war und Theodor Post sowie August Grib in Hamburg und Wilhelm Hasenclever in Berlin begraben wurden. Tausende von Arbeitern bildeten die Leichenzüge, trotz Teufelsdröckchen und Sozialisteneckverfolgungen. Als dann im

Jahre 1900 Wilhelm Liebknecht, 1907 Ignaz Kuer und 1911 Paul Singer begraben wurden, wuchsen sich die Leichenbegängnisse dermaßen aus, daß derartige bis hin bei keinem noch so populären Monarchen zu verzeichnen gewesen war. — Am 4. März 1925 erfolgte in Berlin die Trauerfeier für Friedrich Ebert. Am Abend wurde die Leiche nach dem Potsdamer Bahnhof überführt. Während der Nacht brachte sie ein Exzozug nach Heidelberg. Dort wurde Fritz Ebert am 5. März neben dem Grabe seiner Mutter beigesetzt. Dieses Leichenbegängnis war die größte Kundgebung, die Deutschland jemals erlebt hat. Sie war neben der Trauer um den großen Arbeiterführer und Volkstribunen eine tiefenkundgebung der Arbeitnehmerschaft gegen wirtschaftliche und politische Reaktion und der republikanischen Bevölkerung (bis weit in die Kreise des Bürgertums hinein) gegen den Monarchismus, für die demokratische Republik. Diese Demonstration ließ selbst die gewaltige Kundgebung zurück, die die Bevölkerung seinerzeit infolge der Ermordung Walter Rathenaus veranstaltete. In drangvoller fürchterlicher Enge standen viele Hunderttausende auf dem weiten Königsplatz und in den hier einmündenden Straßen, um an der Trauerfeier vor dem Reichstage teilzunehmen und dem großen Toten das letzte Geleit zu seiner letzten Fahrt in seine Geburtsstadt zu geben. Schon vorher hatte sich der Reichstanzler mit den Spitzen der Reichs- und preussischen Staatsbehörden im Trauerhause versammelt. Die Abschiedsrede, die Herr Dr. Luther hier dem toten Reichspräsidenten hielt, war eine uneingeschränkte Anerkennung der Verdienste Eberts um Volk und Reich. Hier mußte die monarchistische Verleumdungslust schweigen — und der Wahrheit die Ehre geben. Deshalb verdient die Rede des Kanzlers von Gnaden der extremsten Reaktionsäre und Monarchisten angeschlagen zu werden, damit auch dem bödesten Spießer ein Licht über die niederträchtige Hezge ausgeht, die von Eberts politischen Gegnern vor seinem Tode getrieben wurde und auch heute noch nicht ruht. Was Herr Luther veräußert hatte, holte der Präsident der deutschen Volksvertretung, Brüder, bei der Feier vor dem Reichstage nach. Dann setzte sich der gewaltige Trauerzug nach dem Potsdamer Bahnhof zu in Bewegung. Stundenlang dauerte der Vorbeimarsch der Volksmassen vor diesem Bahnhof, wo die Leiche noch einmal aufgebahrt war. In drei Trauerfeiern, die von der SPD. veranstaltet waren, wurden dann die Verdienste Eberts um die deutsche und die internationale Arbeiterbewegung gewürdigt. Hierbei kamen viele ausländische Vertreter der Arbeiterschaft zum Wort. — Auf allen größeren Stationen, wo der Exzozug auf der Fahrt nach Heidelberg halten mußte, fanden sich Tausende ein, um dem Toten die letzte Ehre zu erweisen. Hunderttausende von Rab und Fern waren nach Heidelberg geföhrt, um an der Beisetzungsfeier teilzunehmen. Von den vielen Reden, die am Grabe gehalten wurden, seien die des badischen Staatspräsidenten Dr. Heilpach und des Vertreters der freien Gewerkschaften Theodor Leipart erwähnt. Die Gewerkschaften hatten zu einer 15-minütigen Arbeitsruhe in allen Betrieben (Verkehrsbetriebe 5 Minuten) am Beisetzungsstage aufgerufen. — Fritz Ebert ist nicht mehr. Sein Leib ruht in fester Erde und wird verwesen. Sein Werk aber wird fortleben, und es ist unsere Aufgabe, es zu erhalten und zu vollenden. Am Grabe Fritz Eberts wollen wir daher geloben, mit allen Kräften einzutreten: für Ausbau, Kräftigung und Zentralisierung der Gewerkschaften, für Unterstützung der politischen und genossenschaftlichen Bewegung, für die demokratische Republik. Denn es gilt, die Arbeit zu befreien, es gilt der Freiheit Auserstehn! Der Erde Glück, der Sonne Pracht, des Geistes Licht, des Willens Macht, dem ganzen Volke sei's gegeben! Das ist das Ziel, das wir erstreben, letzten Endes durch Beseitigung des Kapitalismus durch den menschenstiftenden Sozialismus. Darum mit aller Kraft an die Arbeit, damit das ferne Ziel bald erreicht werde!

• Landstraßenwärter •

Tarifgebiet Hannover. Auf der Konferenz der Begewärter am 1. März im Bremer Gewerkschaftshaus waren 28 Kreise durch 47 Delegierte vertreten. Mit großer Aufmerksamkeit folgten die Delegierten den Ausführungen des Kollegen Reichner, der den Tätigkeitsbericht der Tarifkommission erstattete. Er schilderte die Schwierigkeiten in allen Verhandlungen mit dem Arbeitgeber. Nur mit Mühe und Not ist es gelungen, weitere vom Arbeitgeber geplante Verschlechterungen abzuwehren. Wenn heute noch vom Arbeitgeber gesagt wird, die Wärter seien im Hauptberuf Landwirte und nur im Nebenberuf Wärter, und aus dem Grunde seien die heutigen Löhne ausreichend, dann treffe das nur auf einzelne Wärter zu. Das Gros steht auf dem Standpunkt, im Beruf seine Pflichten zu tun, dafür aber auch eine menschenwürdige Bezahlung zu verlangen. — In der Aussprache wurde von einzelnen Kollegen Klage geführt über das Verhalten der Herren Begemeister. Als Unwahrheit wurde es bezeichnet, wenn z. B. ein Begemeister zu den Wärtern sagt, „die letzte Lohnerhöhung habt ihr den Begemeistern und nicht der Organisation zu verdanken“. Ohne Organisation kommen die Wärter viel besser weg, meint derselbe Herr. Die Wärter stehen glücklicherweise auf einem anderen Standpunkt. Sie sind der Meinung, daß nur durch reiflichen Zusammenschluß bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden können. Die Menschenfreundlichkeit der Begemeister geht soweit, daß sie den Wärtern-plausibel machen, bei einmaliger Lohnzahlung wären sie besser dran. Die Versammelten verlangen nach wie vor die tariflich festgelegten zweimaligen monatlichen Zahlungen. Der zweite Redner, Kollege Reumann-Bremen, beschrieb die historische Entwicklung von Wegen und Straßen. Er kam zu dem Ergebnis, daß auch die heutigen Straßenverhältnisse den Anforderungen in kurzer Zeit nicht mehr genügen. Diese Vorwärtsentwicklung wird aber auch die Wärter selbst nicht verschonen. Sie wird begreiflich machen, daß auch die Landstraßenwärter sich anders als bisher einzustellen haben. Für die Wärter wie für jeden andern Arbeiter gilt der Satz: „Tue deine Pflicht und übe Solidarität!“ Wer seine Pflicht tut, entkräftet damit die Argumente der Arbeitgeber insofern, als diese behaupten, die Wärter betrachten ihre Arbeit nur als Nebenberuf. Wer Solidarität übt, fördert das Vorwärtstommen aller nach dem Grundsatz: Einer für alle und alle für einen! Aufpassen zu den Organisierten und ihnen nachzusehen, muß die Parole sein. Die Organisierten sind freie Arbeiter, während die Unorganisierten noch Knechtsnaturen sind. Im Anbetracht der vorzüglichen Ausführungen des Kollegen Reumann wurde auf eine Aussprache verzichtet. — Kollege Brand, von der Gewerkschaft Hannover, sprach über die Aufgaben der Betriebsräte. Auch hier wurde den Kollegen gezeigt, daß die Arbeiterschaft nicht immer solche Rechte hatte, wie sie heute im Betriebsrätegesetz anerkannt sind. Notwendig ist aber, daß die Gesamtarbeiterschaft sich mit dem Gesetz vertraut macht, wenn sie sich beim Arbeitgeber durchsetzen will. Die Betriebsräte haben für die Durchführung der tariflichen Abmachungen Sorge zu tragen und aus dem Grunde müssen alle hinter der Betriebsvertretung stehen. Mehr Vertrauen zu den Betriebsvertretungen, heißt es auch hier. Die bevorstehenden Wahlen zu den Betriebsvertretungen wurden einer Betrachtung unterzogen und den Kollegen ans Herz gelegt, nicht die größten Schreier, sondern Leute mit gewerkschaftlicher Schulung und aufrichtigem Charakter in die Betriebsvertretungen zu wählen. — Der Ausklang der Konferenz war der, daß alle Anwesenden in ein dreifaches Hoch auf die Organisation einstimmen und gelobten, weiter für den Ausbau der Organisation Sorge zu tragen.

• Aus unserer Bewegung •

• Arbeiter- und Angestelltenversicherung •

Angestelltenversicherungspflicht. Die Bezirksmonteure eines Ueberlandstromverbandes, deren Haupttätigkeit neben der Ueberwachung und Instandhaltung der Leitungen im Ableiten der Jähler und in der Kontrolle der Paulschalungen auf Verwendung vorchriftsmäßiger Lampen besteht, die ferner in geringem Umfang vom Werke gelieferte Glühbirnen und Sicherheitskörfe an die Stromabnehmer gegen Provision abgeben, deren schriftliche Arbeiten sich aber auf die Zusammenstellung einfacher Listen, auf Eintragungen in das Jählerabrechnungsbuch, Abfassung einfacher Berichte usw. beschränken, sind nicht versicherungspflichtig nach dem Versicherungs-gesetz für Anwesende. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 9. Oktober 1924, II B. 13.24, Rastels Monatschrift 1925, Sp. 79.)

Ein Unfall beim Öffnen des dem Berlechte gehörigen, von ihm mitgebrachten, sein Mistgefäß enthaltenen Gefäßes nach Erwärmen in einer dazu vorhandenen Einrichtung des Betriebs ist als Betriebsunfall anerkannt worden. Die Gefäßes wurden zur Warmhaltung des Essens früh in einen vom Dampfsteißel aus geheizten Kasten gestellt und mußten mit Bindfäden verschlossen werden. Beim Öffnen des durch den Dampf verquollenen Bindfadens mit einer Schere ist der Unfall geschehen. Der Unfall ist durch eine mittelbar dem Betriebe dienende Einrichtung verursacht worden. Der Berlechte unterstand der von der Dampfentwicklung ausgehenden Gefahr, d. h. einer Betriebsgefahr.

Wirtschaftsbezirk Westfalen. Eine Lohnbewegung, die seit Dezember 1924 mit dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden in Angriff genommen war, fand am 2. März 1925 in Dortmund ihren Abschluß. Obwohl unsere bisherigen Stundenlöhne kaum die Anfangsgröße der Befolungsordnung erreichten, ein Beweis, wie außergewöhnlich niedrig, gemessen an der Kaufkraft, die heutige Entlohnung der städtischen Arbeiter ist, lebte der Arbeitgeberverband eine mündliche Verhandlung ab. In seiner Begründung stützte er sich auf die Tariflöhne der Metallindustrie und im Bergbau, demgegenüber unsere Stundenlöhne als angemessen zu betrachten seien. Die Anrufung der Bezirkschiedsstelle blieb ebenfalls ohne Erfolg, indem sich der unparteiische Vorsitzende von den Löhnen im Bergbau und in der Metallindustrie beeinflussen ließ. Der Zentralauschuß bestätigte den Schiedsspruch, verpflichtete aber die Parteien, vor dem 1. März erneut in Verhandlungen einzutreten und die etwa veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Löhne zu berücksichtigen. Diese Verhandlungen am 2. März 1925 hatten nun das Ergebnis, daß ab 1. März die Stundenlöhne in allen Wirtschaftskreisen in der Spitze um 6 Pf. erhöht werden. Die Verteilung auf die übrigen Gruppen erfolgt in dem bisherigen prozentualen Verhältnis. Die Verhandlungskommission war sich klar darüber, daß auch die neuen Lohnsätze der Teuerung bei weitem noch nicht angepaßt sind. Wenn sie trotzdem der Vereinbarung zugestimmt hat, dann in dem Bewußtsein, daß durch eine ander-

weitige Instanz kein besseres Resultat erzielt werden konnte. Aufgabe der Kollegen in den einzelnen Filialen wird es sein, das Erreichte zu würdigen und unermüdet an dem einheitlichen Zusammenschluß aller städtischen Arbeiter in unserem Verband zu arbeiten. Lohnfragen sind Nachfragen, die nur dann zugunsten der Arbeiter beeinflusst werden können, wenn hinter der Verhandlungskommission eine kampfbereite Organisation steht.

Halle a. d. S. Obwohl durch das Verhalten des Magistrats beim letzten Gemeindegewerkestreik gezeigt ist, was die städtischen Arbeiter zu erwarten haben, ist eine Gleichgültigkeit in den Betrieben zu verzeichnen, die unbeschreiblich ist. Denn wie könnte es sonst der Magistrat wagen, eine Verjüngung loszulassen, wonach der Urlaub für das Jahr 1925, dem Bezirksabkommen zuwider, nach dem R.M.L. festgelegt wird, obwohl § 8 des R.M.L. lautet: „Wo für Arbeiter günstigere Urlaubsverhältnisse sind, bleiben diese bestehen.“ Der Magistrat beruft sich auf den R.M.L. und behagt zu gleicher Zeit einen neuen Tarifbruch. Bei der Zusammensetzung des Magistrats und der Gleichgültigkeit der städtischen Arbeiter braucht sich niemand zu wundern, wenn die sozialen Einrichtungen nach kurzer Zeit gänzlich verschwinden. Was braucht der Arbeiter auch Urlaub? Um nun bei derartigen Anlässen nicht zu spät zu kommen, ist die Verwaltung der städtischen Straßenreinigung und des Fuhrparks die erste, die sofort eine entsprechende Bekanntmachung an das schwarze Brett anheftet. Zu wundern braucht man sich da nicht, ist doch der Stadtrat Dölgz, Dezernent der Straßenreinigung, welcher beim Streik der Gemeindegewerkearbeiter den Arbeitern den guten Rat erteilte, aus dem Gemeindegewerkearbeiterverband auszutreten, dann würde er sich auch dafür verwenden, daß der Magistrat aus dem Arbeitgeberverband aussteige. Fürwahr ein guter Rat von einem früheren Arbeitnehmer. Zum Trost gegen diesen „freundlichen“ Rat muß jetzt die Parole für alle städtischen Arbeiter lauten, h i n e i n in den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Ist erst alles restlos organisiert, so wird es auch Herr Dölgz nicht mehr wagen, sich öffentlich damit zu brüsten, daß aus dem Saal ein Paulus geworden ist. Es darf nicht wieder wie beim letzten Streik vorkommen, daß ein großer Teil der Arbeiter dem Verbands fernsteht.

Nennungen. In der Generaterversammlung im Januar gab Kollege Bauer den Jahresbericht. Kollege Knoll gab den Kassenbericht. Der Mitgliederstand konnte gehalten werden bis auf die abgebauten Pensionisten. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab: 1. Vorsitzender Josef Bauer, Kassierer Laver Knoll, Schriftführer Josef Fehr. Nach lebhafter Diskussion wurde angeregt, daß jedes Mitglied sein Möglichstes tun soll im Interesse des Verbandes.

• **Aus den deutschen Gewerkschaften** •

Otto Sillier †. Der Tod hält zurzeit reiche Ernte unter den Arbeiterführern. Am 4. März 1925 starb der frühere vieljährige Vorsitzende des Verbandes der Lithographen und Steinbrucker. Am 7. November 1857 geboren, erlernte er nach seiner Schulentlassung den Steinbruckerberuf. Noch unter dem Sozialistengesetz 1883 ging er daran, seine Berufskollegen zu organisieren, zunächst im Berliner Fachverein. 1896 wurde dann der Verband der Lithographen und Steinbrucker gegründet, dessen Vorsitzender Sillier wurde. Als solcher hat er den Verband 29 Jahre lang geleitet. Im Jahre 1919 trat Sillier krankheitsbedingt zurück. Not und Strapazen des Krieges hatten ihn arbeitsunfähig gemacht. Aber auch internationale Verdienste um die Arbeiterbewegung hat sich Sillier erworben. Es war deshalb selbstverständlich, daß der internationale Lithographencongress im Jahre 1907 in Kopenhagen Sillier zum internationalen Sekretär der Lithographen wählte, nachdem das Sekretariat von London nach Berlin verlegt worden war. Der Krieg hat wie so manches, so auch die Lithographeninternationale zertrümmert. Heute steht sie wieder da. Das ist zu einem Teil auch der früheren Tätigkeit Silliers zu verdanken, dessen internationaler Geist in den Trümmern der Internationale fortlebte und sie wieder neu aufbauen ließ.

Aus dem gelben Sumpf. Herr Geisler, der „berühmte“ Deutschnationale Reichstagsabgeordnete und Vater des gelben „Nationalverbandes Deutscher Berufsverbände“ und sein Anhang haben bisher immer in den höchsten Tönen der Entrüstung bestritten, daß die Gelben von dem Unternehmertum ausgehalten werden. Ein Verteidigungsprozeß, den Geisler gegen den Redakteur Zimmermann vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband anstrengt hatte, brachte aber bei der Gerichtsverhandlung am 24. Februar interessante Dinge ans Licht. Der als Zeuge vernommene wüßliche Abgeordnete Fahrenhorst, der früher dem Geislerischen „Nationalverband“ angehört hatte, bekundete, daß bei den Gelben falsche Mitgliederlisten geführt wurden. Bei einem Verbands, der 183 Mitglieder zählte, sei die Zahl der Mitglieder mit 5183 angegeben worden, bei einem anderen Verband statt 137: 2137. Der Verband der Haus- und Privatlehrer habe im ganzen Jahre nur 123 M., der Freiseurverband nur 163 M. eingenommen, der Verband der Landarbeiter 1500 M., ausgegeben seien aber 150 000 M. Alles übrige sei von den Arbeitgebern gekommen. Es sei aber nach außen der Anschein erweckt worden, als ob es sich um Mitgliederbeiträge handelte. Der Abgeordnete Thiel (Deutsche Volkspartei) erklärte, die Mitgliederlisten hätten mit der Zahl 1001

begonnen. Geisler behauptete nun, daß die Methode des Mitgliederüberreitens von den Christlichen geteilt und übernommen sei, daß auch christliche Gewerkschaften in demselben Maße wie die gelbe Bewegung von der Arbeitgeberseite subventioniert worden seien. Wenn das bei den Gelben vorgekommen sein sollte, dann hätten sie aus der älteren Bewegung den üblichen Brauch übernommen. Das war also ein indirektes Eingeständnis. Mehrere Gewerkschaftsvertreter bekundeten sodann, daß in versterker Form von den gelben Verbänden Unterstützungen durch Unternehmer angenommen worden seien. Der Hefenverband habe dem Organ der gelben Bäcker Inzerate in Höhe von 6000 M. monatlich gegeben. Die Summe erschien dann zu klein, und es wurde dem Bund der Bäckerei gemacht, eine Pauschale von 50 000 M. zu zahlen, zunächst für ein halbes Jahr. Die Zeitung werde dann alles bringen, was der Verband wünsche. Schriftleiter Borchardt von den Hirsch-Dunderischen Gewerkschaften bekundete, daß bei allen Organisationen, die eine Ehre daran setzen, sich Gewerkschaft zu nennen, Praktiken, wie sie von den gelben Verbänden angewendet worden wären, nie gebilligt wurden. Justizrat Jahn meinte, daß die Verschleierung des Mitgliederstandes darauf hinfiele, von den Arbeitgebern höhere Unterstützungsgelder zu erzielen. Das wurde von Geisler bestritten. Endlich Richter behauptete, die Gelder von Nichtarbeitnehmern würden lediglich aus väterländischem Interesse gegeben, die gelben Verbände gerieten dadurch nicht in eine Abhängigkeit von den Unternehmern. Geisler behauptete dann, daß alle Gewerkschaften in ihren Anfangszeiten Unterstützungen erhalten hätten. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften (Geisler meinte damit die freien Gewerkschaften) wurden vom Ausland unterstützt. Dr. Max Hirsch habe in einer Broschüre betont, daß die Hirsch-Dunderische Bewegung aufgezogen sei mit Geldern der kapitalistischen Kreise. Diese Behauptungen (namentlich soweit sie die freien Gewerkschaften betreffen) kennzeichnen die Geislerische „Wahrheitsliebe“ und „Loyalität“. Die freien Gewerkschaften sind erstens mit ausländischer Geldhilfe nicht gegründet worden, sondern haben sich aus eigener Kraft emporgerungen. Und wenn sie zweitens in Zeiten schwerster Not (wie im Jahre 1923) von ausländischen Bruderverbänden unterstützt wurden gegen den Kapitalismus, so ist es wohl doch etwas anderes, als wenn die Gelben von den Unternehmern erhalten werden für den Kapitalismus. Daß andererseits die deutschen Gewerkschaften wiederholt in gleicher Weise den ausländischen Arbeitern Solidarität bewiesen gegen deren Ausbeuter, interessiert Herrn Geisler offenbar nicht. Im übrigen war die Stäupung der Gelben in diesem Prozeß so ausgiebig, daß jeder Arbeiter nun erkennen sollte, wes Geistes Kinder die gelben Werkvereine sind.

• **Verbandsstil** •

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Auf der Reise befindliche Mitglieder.
Nach § 17 Ziffer 6 unserer Satzung vom 13. Juli 1924 können die auf der Reise befindlichen arbeitslosen Mitglieder die fällige Unterstützung nur in den vom Verbandsvorstand bestimmten Zahlstellen abheben. Wir machen darauf aufmerksam, daß dafür nur folgende Gaubureaus in Betracht kommen:
Augsburg, Neuenburgerstr. 25/111. Karlsruhe, Akademiestr. 34 I.
Berlin, Johannisstr. 15. Kiel, Legationstr. 24. Zimmer 29.
Bremen, Faulenstr. 58/60 III. Königs-Bildendorf, Unter Birnen 13.
Breslau, Margaretenstr. 17, Zimmer 82. Königsberg, Borden - Roggarden 61.62, Zimmer 23.
Chemnitz, Zwidauer Str. 152 II. Leipzig, Feitner Str. 32, Aufgang B, Zimmer 61.
Dresden, Schützenplatz 20 IV. Lübeck, Johannisstr. 48 II.
Düsseldorf, Immermannstr. 8. Magdeburg, Johanniskirchhof 3c parterre.
Erfurt, Leipzigerstr. 11 I. Frankfurt a. M., Niddastr. 67. Mainz, Gerichtstr. 7 III.
Frankfurt a. d. O., Badergasse 2 pt. München, Festplatzstr. 40 III.
Hamburg, Besenbinderhof 57 II. Nürnberg, Breite Gasse 25/27.
Zimmer 1. Stettin, Große Dörferstr. 18/20.
Hannover, Nicolaisstr. 7. Stuttgart, Mörhringer Str. 96 II.

Berlin und Hamburg sind selbständige Ortsverwaltungen und können ebenfalls für die Abhebung in Betracht.

Kann eine dieser Zahlstellen nicht erreicht werden, dann ersuchen wir, unter Beifügung des Mitgliedsbuches und der Legitimationskarte, um schriftliche Anforderung bei der Kassenverwaltung Berlin, Schlefische Straße 42.
Die Kassenverwaltung.

Die Verhandlungen mit dem Reichsarbeiterverband über die von unserem Verbandsvorstand zum Reichsmantelratsvertrag für Gemeindegewerke gestellten Abänderungsanträge finden am 13. und 14. März 1925 in Hamburg statt.

Verlag: Im Vertriebsamt des Verbandes der Gemeindegewerke u. Einzelarbeiter A. M. in H. m. e. r. S. 211 m. e. r., beide Berlin SO. 33. Schlefische Str. 42.

Eingegangene Schriften und Bücher

Berufsberatung, Berufsauflese, Berufsausbildung. Beiträge zur Förderung des gewerblichen Nachwuchses. Mit zahlreichen Zeichnungen und 16 Bildtafeln. Unter Mitarbeit anerkannter Fachleute herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung als Sonderveröffentlichung zum Reichsarbeitsblatt. (52. Sonderheft.) Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing), Berlin SW. 61. 320 S. Preis 10 Mt.

Die Reichsarbeitsverwaltung hat diese Veröffentlichung herausgegeben in der Erkenntnis, daß die Frage des Facharbeiternachwuchses heute für die deutsche Wirtschaft eine der dringlichsten ist. Sie hat bestrebungen darzulegen lassen, die zur Lösung dieses Problems von öffentlichen und privaten Einrichtungen durchgeführt sind. Von den Mitarbeitern seien hier genannt: Präsident der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Schürup, Geheimrat Dr. Schwarze vom Reichsverkehrsministerium, Ministerialrat Schindler vom preussischen Handelsministerium, Prof. Toussaint, Seklonschek Dr. Rauer (Wien), Dr. Färm vom Deutschen Ausschuss für Technisches Schulwesen, Regierungsrat Dr. Röhre Gaebel. Daneben haben zahlreiche industrielle Großbetriebe, ferner auch zuständige Einrichtungen der Städte die Erfahrungen ihrer Praxis dargelegt. Behandelt sind Fragen der Berufsberatung (Aufgaben, Organisation, Methoden usw.), der Berufsauflese (Bedeutung, Methoden, Organisationsbildung (Rehring) des Handwerks und Großindustrie). Das Buch, das unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Facharbeiternachwuchses zusammengestellt ist, gibt eine gute Mischung von Theorie und Praxis, wobei letztere bedeutend überwiegt; es stellt damit eine vorzügliche Grundlage zur Bearbeitung dieses wichtigen Problems dar und gibt ein gutes, an Beispielen und bildlichen Darstellungen reiches, unentbehrliches Material für alle Kreise, Betriebe und Persönlichkeiten, die mit diesen Fragen zu tun haben.

Mungo Park: Vom Gambia zum Niger. Nr. 12 der Schiffsreise „Alte Reisen und Abenteuer“. Bearbeitet von Dr. Paul Germaun. Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig. Preis 2,50 Mt., in Ganzleinen 3,00 Mt. — Ein schwerer Verlust für Englands Handel war die Zerstörung der englischen Kolonien in Nordamerika vom Mutterland. Aber rasch entschlossen warfen die Engländer ihr Auge auf den schwarzen Erdteil, der Ende des 18. Jahrhunderts nur an den Küsten bekannt war und über dessen Inneres sich ein dichter Schleier breitete. Es war die Aufgabe der damals geräumelten Afrikanischen Gesellschaft in London, neue Wege zu bahnen. Ein urartes Rätsel, das Afrika bot, war der Niger, der angebliche west-

liche Arm des Nil, auf dem die Völker Westafrikas in das gemeinliche Reich des Erdreichers Johannes in Abessinien hinarbeiten zu können hofften. Kein Wunder, daß Afrika das Land des Geheimnisses war. Schon ein halbes Jahrtausend v. Chr. ließen die Phönizier, die Nordafrika gut kannten, nichts von ihren Forschungen verheimlichen; die Handels-treibenden Araber, die Vornehmer des Islams, und die Portugiesen machten es ebenso. Nach mehreren mißglückten Versuchen war es der Afrikanischen Gesellschaft gelungen, einen jungen schottischen Schiffszug, Mungo Park, zu gewinnen, der Quelle, Lauf und Mündung des Nigers feststellen sollte. Die Aufgabe erforderte ein ungewöhnliches Maß an Kühnheit und Willenskraft. Mungo Park wollte, was ihm bevorstand, wenn er durch die fast unbekanntesten fremdenfeindlichen Gebiete von Aber das Streben, seine Landleute mit der Geographie von Innerafrika bekannt zu machen und ihrer Betriebsamkeit durch bisher unbekannte Handelswege eine neue Quelle des Reichtums zu öffnen, erfüllen ihm die zum Glück seiner geistlichen und Entbehrungen reichen Reise. Das vorliegende Buch schildert nun die Ergebnisse dieser Forschungsreise. Nach seiner ersten Reise begab er sich wieder an den Gambiafluß. Er erreichte zwar den Niger, aber er kam nicht mehr zurück; wahrscheinlich ist er einem Ueberfall der Eingeborenen zum Opfer gefallen. Mungo Park steht am Anfang der Reihe großer Afrikaforscher, zu deren größten auch Deutsche gehören.

Briefe von Goethes Mütter. Ausgewählt und eingeleitet von Albert Köffer. Inselverlag, Leipzig. Preis 3 Mt.

Die Goethe-Literatur wird immer umfangreicher. Sie erstreckt sich auch nicht mehr auf die Person des Dichters allein, sondern auch auf alle die Personen, die Goethe im Leben nahestanden. So sind auch die Briefe der Eltern Goethes wiederholt herausgegeben worden. Der vorliegende Band enthält nur eine Auswahl der Briefe von Goethes Mutter. Doch aber immer noch genug, um den goldenen Charakter dieser vorzüglichen Frau kennen zu lernen, dieser Frau, die alles so wohl zu ordnen wußte, die immer Fröhlichkeit und Sonnenschein um sich verbreitete, obwohl doch auch sie viel Schwere und Bitteres in ihrer Familie durchzumachen hatte, und bei der selbst in ihrem Alter noch die Jugend sehr einwirkte, weil sie bei ihr immer volles Verständnis fand. Sagte doch Goethe selbst, daß er habe: „Vom Mütterchen die Frohnatur und Lust zum Fabulieren“. Frau Mai Goethe war eine fromme Frau. Und doch war sie bereits emancipiert, als der ganze Verwandten- und Freundeskreis, den ihr großer Sohn löst hatte. Man lese die herrlichen Briefe, die sie beispielsweise ihrer Scholengertochter Christiane schrieb, von der die Weimarer Umgangende Gesellschaft nur nachträglich sprach, weil sie ein Protestantenkind war und Goethe sich erst nach Jahren den höchsten Segen für seine Ehe geben ließ. Köffer hat das Buch mit einer biographischen Einleitung versehen, in der die viele Früchte steht.

KÖNIGE DER INFLATION

Von
PAUL UFERMANN

Aus dem Inhalt: Zur Naturgeschichte des neuen Reichthums — Die Inflation und ihre Wirkung — Hugo Stinnes — Alfred Ganz — Friedrich Minoux — Camillo Castiglioni — Kleinere Emporkömmlinge u. a.

Preis in Halbleinen gebunden 2,50 Mark

FÜR VOLK UND VATERLAND

Von
PH. SCHEIDEMANN

Aussage
aus offiziellen Reden und Erklärungen
der Sozialdemokratischen Partei

Preis 2,50 Mark

Zu beziehen durch die

ABTEILUNG BÜCHER UND SCHRIFTEN
BERLIN SO 33
SCHLESISCHE STRASSE 42

Kuchen

ist billig

und doch von großem Nährwert, wenn er nach
Dr. Oetker's Rezepten
gebacken wird. Man versuche
Apfelkuchen sehr fein



125 g Margarine Pfd. ca. 0.90	Mk. 0.23
125 g Zucker Pfd. ca. 0.45	" 0.12
3 Eier St. ca. 0.19	" 0.57
200 g Weizenmehl Pfd. ca. 0.24	" 0.10
1 Päckchen von Dr. Oetker's Backin	" 0.08
1/4 Liter Milch Liter ca. 0.33	" 0.08
750 g (1 1/2 Pfd.) geschälte Äpfel	ca. 0.30
	Mk. 1.48

Zubereitung: Butter und Zucker rührt man schaumig und fügt nach und nach das Eiweiß, das mit dem Backin gemischte Mehl und sowie kalte Milch hinzu, daß man einen glatten Teig bekommt. Zuletzt rührt man den Eierschnee unter die Masse und füllt diese in eine gefettete Springform, hierauf belegt man den Teig mit den geschälten und in sechs Stücke geschnittenen Äpfeln, bestreut ihn mit Zucker und bäckt ihn etwa eine halbe Stunde. — An Stelle der Äpfel kann man auch mit durchschnittenen, entsteinten Zwetschen belegen.

Verlangen Sie vollständige Rezeptbücher in den Geschäften, wenn vergriffen, durch Postkarte gratis und franko von

Dr. A. Oetker, Nahrungsmittelfabr., Bielefeld

*) Eingetretene Preisschwankungen sind zu berücksichtigen.

KÖRPERKULTUR

SOMMERFEST, 52.—60. Teil, 40 S., 31 Bild., 16. d. berühmte Sommerfestsystem u. Körperbild u. 10 bewährte, Anleiter 16. d. Körperbild, 0.90 Mk. — DIE TÄGLICHE KÖRPERKULTUR IM HAUSE von Ad. Weide, Danzig, nach 15 jähr. Erfahrung, zusammengeordnet u. 20 Bild., 0.40 Mk. — WIE ICH DURCH KÖRPERKULTUR WIEDER GESUND UND STARK WURDE, 10 Lebensbilder, zur selbstbelebend Menschen, d. durch Körperkult. gesund u. kräftig werd., 40 S., 23 Bild., 0.90 Mk. — FRÄNKSCHENRECHT, 10 Aufg. u. 37 Bild., 16. d. natürl. Schönb. d. Welt., 11.—15. Teil, 0.90 Mk. — MU. KRAFT UND FORMSCHÖNHEIT von E. Sommer, 11.—15. Teil, 60 S. u. 16. Bild., 0.90 Mk. — LEICHT- u. SCHWERGEMISCHT, 16. d. Körperbild u. Gesundheitspflege, 1, 10 Bild. — ALLE 5 SCRIFTEN 4.00 Mk. PORTUGAL, Buch, 4.30 Mk. — GUSTAV HINCKEL VERLAG, BERLIN-STEGLITZ 23, Postfach 16. Postfachbüro Berlin 484 28.

Gummel Saug, etc. hyg. Art. Preis send. gratis, disk. Versand. Pharm., hyg. Industrie Medicus, Berlin N 54, Veterinärstr. 75 t.
Bandionenspieler
Konzert- / Harmonikaspieler und alle Volksmusikinstrumente best. Fachkraft „GUMMEL SAUG“ u. Beschäftigung: 1/2 Jähr. 90 Pfg. Gest. Ten. - Verlag, Breslau 16 t.

Betten

echt, federl. Daunen- Ober- 17, schiff. groß, Oberbett, Unterbett u. 1 Kiss. m. 14 Pfd. grauen Federgerüst, Gebett Om 48.—, dasselb. Gebett mit 2 Kiss. u. 16 Pfd. zartweich, Federn gefüllt, Om. 63.—
Bettfedern grau, p. Pfd. Om. 1.10, zart u. weich, Om. 1.50, graue Halbdaun. 3.25, Schließfed. grau, 2.25, weiße Halbdaun. 5.—, Daunen grau 0.25, weiß 1.50, Bettbezug 4. gut, weiß, Linnen o. bunt gefärbt od. kar. p. Stck. Om 7.20, All. Ausst.-Art. billig, Must. u. Katal. fr. Nichtger. Geld zurück. **Bettfedern-Größhandlung, Berlin, und Versand Th. Kraefuss, Kassel 200.**

Wilshe Musik treiben — Nieble Dörfel schreiben!



MUSIK

Instrumente für Kinder, Schule und Haus
Verlangen Sie Preisliste
MAX DÖRFEL
Klingenthal Sächs. Nr. 30

Für 25 Mk.

Versand Nachnahme
Gesundheitskauf
2 **Baumwolle** / 1 **Reinwand**
2 **Reinwand** / 1 **Reinwand**
4 **Wischleier** / 1 **Wischleier**
Kirschberg, Berlin
Badensche Str. 10

APFELWEIN

berh. Lit. 30 Pf., 100 u. stark
60 Pf., Johannisbeere 75 Pf.,
mit alt. 20 Proz. Säure, Apfel-
schale 10 Pf., 15 Pf. verkauft bei
Friedrichs-Großhandl., Berlin.

Ziehung 17. u. 18. März

Rote Geldlotterie

6835 Geldgewinne zus. Mark

200 000
60 000
30 000
10 000

bar ohne Abzug zahlbar!
Loose zu Mark 3.30 Porto und Liste
80 Pf. extra

Ein Brieftasche mit 10 Loose Mark 33.—
fein

Schwarz, Berlin NO 43,
Postfachbüro: Berlin 31159.

Tel.-Adr.: Glückspott, Berlin

Betten

aus prima
dientem Körper.
Langjährige Garantie.
Kauf und Probieren mit über
50 verschiedenen Proben frei, Vorkauf
oder Geld zurück. Versand unter Nachnahme!
Bettfedern Mk. 8.95, 1.40, Halbdaunen Mk. 2.70, 3.50,
Daunen Mk. 2.50, 14.—
Bettbezug mit 7 Pfund ... 14.95 22.90 27.90 34.95
Bettbezug mit 6 Pfund ... 14.10 22.40 25.40 28.—
3 Kissen mit 5 Pfund ... 8.95 12.95 16.95 19.95
1/2 schiff. Bett zusammen 27.00 34.95 40.95 49.95
2 schiff. etwa 10/10 mehr. Bessere Betten bis Mk. 120.—
Bettfedern-Größhandlung
W. Büttner, G. m. b. H., Werl i. W. 72

Die Ortsgruppe Kiel, des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter, sucht zum baldigen Antritt eine weibliche

Hilfskraft.

Bedingung: Mitglied einer freigewerkschaftlichen Organisation, Erfahrung in Bureauarbeit, perfekt in Stenographie u. Schreibmaschine, Beherrschung der deutschen Sprache in Wort u. Schrift, Bezahlung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes als Kontoristin. Bewerbungen mit selbstgeschriebenen Lebenslauf sind (mit der Aufschrift Bewerbung) bis zum 21. März 1926 beim Ortsbureau des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter, Kiel, Legienstraße 24, Zimmer 28, einzureichen.

FRITZ EBERT

Ein Lebensbild von
Paul Kampffmeyer
*
Preis 1.50 Mark
*

Zu beziehen durch die
ABTEILUNG BÜCHER UND SCHRIFTEN
BERLIN SO 33, SCHLESISCHE STR. 42

Der Prozeß des Reichspräsidenten

Bearbeitet von Karl Brammer, nebst juristischen Gutachten von Vizekanzler a. D. Friedrich v. Payer, Reichsjustizminister a. D. Prof. Dr. Gustav Radbruch, Reichsjustizminister a. D. Eugen Schiffer, Prof. Dr. Hugo Sinzheimer u. a.

Preis 4.— Mark bei portofreier Zusendung

Zu beziehen durch die
Abteilung Bücher u. Schriften
Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter
Berlin SO 33, Schlesische Straße 42